

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 48/06

Inhalt	Seite
Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft	1168
Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft	1171
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft	1175
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft	1215

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 05. Juli 2006

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

29.09.2006

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang
Immobilienwirtschaft**

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 05. Juli 2006

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 05. Juli 2006 die folgende Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bewertung der Qualifikation und beruflichen Vorkenntnisse
- § 6 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 26.09.2006

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Auswahlordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft.
- (2) Die Auswahlordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Immobilienwirtschaft, die ab dem 01. Oktober 2007 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.
- (3) Die Auswahlordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft vom 05.07.2006 sowie die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft vom 05.07.2006.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Bachelorstudienganges Immobilienwirtschaft setzt der Fachbereichsrat zwei Professoren oder Professorinnen als Auswahlkommission ein.
- (2) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 a) e und teilt der Abteilung Studierendenservice der FHTW Berlin unverzüglich die erreichten Bewertungen zum Zwecke der Feststellung der zu immatrikulierenden Bewerber und Bewerberinnen mit.
- (3) Die Auswahlkommission wird erstmalig für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen des Bachelorstudienganges Immobilienwirtschaft für das Wintersemester 2007/2008 eingesetzt.

§ 3 Zugangsvoraussetzung

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft sind:
 - a) Die Ableistung eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gemäß § 7 der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft,
 - b) die Hochschulzugangsberechtigung,
 - c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

Die Vorschriften zu den sonstigen Zugangsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 4 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Maßzahl zusammengefasst werden
 - a) Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X1,
 - b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit als Faktor X2.
- (2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Maßzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Abs. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 5 Bewertung der Qualifikation und der beruflichen Vorkenntnisse

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Durchschnittsnote	Punkt/Messzahl
Sehr gut ($\leq 1,5$)	4
Gut ($\leq 2,5$)	3
Befriedigend ($\leq 3,5$)	2
Ausreichend	1

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse erfolgt durch die Abschlussbenotung der anerkannten Berufsabschlüsse bzw. die Dauer und Art der berufspraktischen Erfahrungen nach folgendem Schema:

Merkmal/Kriterium	Punkt/Messzahl
Anerkannte Berufsausbildung mit gutem oder sehr gutem Abschluss ($\leq 2,5$)	4
Anerkannte Berufsausbildung mit befriedigendem Abschluss ($\leq 3,5$)	2
Anerkannte Berufsausbildung mit ausreichendem Abschluss ($\leq 3,5$)	1
Keine anerkannte Berufsausbildung, aber mindestens 9 Wochen geeignete berufspraktische Erfahrungen	3

§ 6 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 05. Juli 2006

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/2002) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 05. Juli 2006 die nachfolgende Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenvorpraktikumsordnung – RVpO
- § 3 Dauer und Zeitpunkt der praktischen Vorbildung
- § 4 Ziele und Inhalte der praktischen Vorbildung
- § 5 Teilanerkennungen
- § 6 Nachweise
- § 7 Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft, die eine Immatrikulation ab dem Wintersemester 2006/07 an der FHTW anstreben. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Der Nachweis einer auf den Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung gemäß BerIHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

§ 2 Geltung der Rahmenvorpraktikumsordnung – RVpO

Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung - RVpO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 08.08.2006

§ 3 Dauer und Zeitpunkt der praktischen Vorbildung

- (1) Für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft wird eine Vorpraxis von 13 Wochen gefordert. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne dieser Ordnung. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden. Kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin zum Studienbeginn mehr als 9 Wochen, aber weniger als 13 Wochen nachweisen, dann sind lediglich 9 Wochen anzuerkennen. Bis zum Beginn des 3. Semesters sind weitere 4 Wochen abzuleisten.
- (3) Das Vorpraktikum soll, sofern es nicht durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (§ 7) oder einen Fachoberschulabschluss gemäß RVpO ersetzt wird, nicht länger als 5 Jahre vor Beginn des Semesters liegen, für das der Zulassungsantrag gestellt wird.
- (4) Für Studierende, die im Rahmen einer Vereinbarung von einer ausländischen Hochschule an die FHTW Berlin wechseln und die bei diesem Wechsel mindestens in das 4. Fachsemester des Bachelorstudienganges Immobilienwirtschaft eingestuft werden, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der praktischen Vorbildung.

§ 4 Ziele und Inhalte der praktischen Vorbildung

- (1) Das Vorpraktikum dient den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zur ersten beruflichen Orientierung im späteren Arbeitsfeld.
- (2) Das Vorpraktikum sollte in Industrie- und Handwerksbetrieben, im Handel, bei Banken und Versicherungen sowie in anderen Dienstleistungsbereichen (z.B. Wohnungsgenossen- und –gesellschaften, Baubetrieb, Immobilienmakler, -fonds etc.) absolviert werden. In Absprache mit dem oder der Vorpraktikumsbeauftragten kommen auch geeignete Bereiche der öffentlichen Verwaltung in Frage.
- (3) Während des Vorpraktikums sollen mehrere betriebswirtschaftliche Tätigkeitsbereiche kennen gelernt werden. Dazu zählen u.a.: Beschaffung, Rechnungswesen, Controlling, Vertrieb, Marketing, Personal, Organisation, Wirtschaftsrecht, Produktion, Logistik, Projektmanagement, Finanzwirtschaft, Steuerwesen und Umweltmanagement. Der Praktikant oder die Praktikantin sollte soweit wie möglich in den Arbeitsprozess des jeweiligen Tätigkeitsbereiches einbezogen und nicht nur mit Hilfstätigkeiten betraut werden. Die Arbeitszeit im Vorpraktikum sollte der im Praktikumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit) entsprechen. Falls mit dem Praktikumsbetrieb eine Teilzeittätigkeit vereinbart wird, muss das Vorpraktikum entsprechend länger dauern.
- (4) Über die Anerkennung von Beschäftigungen in relevanten Praktikumsbereichen als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Studienganges.

§ 5 Teilanerkennungen

In begründeten Einzelfällen können aus einer insgesamt nicht einschlägigen Tätigkeit einzelne Abschnitte anerkannt werden, sofern sie die erforderlichen Bezüge zum Studiengang aufweisen. Der anzuerkennende Abschnitt und der oder die verbleibenden Teile dürfen jeweils nicht weniger als 4 Wochen betragen.

§ 6 Nachweise

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn das Unternehmen bzw. die öffentliche Einrichtung, in dem bzw. in der das Vorpraktikum absolviert wurde, eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ausstellt. In der Bescheinigung sollen der Beginn und das Ende des Praktikums, der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit, die Zahl der Fehltage sowie die durchlaufenen Tätigkeitsbereiche nach § 4 Absatz 3 dieser Ordnung genannt werden.

§ 7 Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Vorpraktikum. Als einschlägig gelten vor allem die nachfolgend genannten Ausbildungen:

Automobilkaufmann/-frau (BA 6819)
Bankkaufmann/-frau (BA6910)
Buchhändler/-in (BA 6834)
Sparkassenkaufmann/-frau (BA 6918)
Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien (BA 7034)
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation (BA 7810)
Bürokaufmann/-frau (BA 7810)
Kaufmann/-frau im Einzelhandel (BA 6812)
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (BA 7123)
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice (BA 7123)
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen (BA 6930)
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (BA 6811)
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (BA 7816)
Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe (BA 9113)
Hotelkaufmann/-frau (BA 9113)
Hotelfachmann/-frau (BA 9114)
Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
Postverkehrskaufmann/-kauffrau (BA 7019)
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung (BA 7010)
Speditionskaufmann/-frau (BA 7010)
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
Reiseverkehrskaufmann/-frau (BA 7022)
Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr (BA 7026)
Luftverkehrskaufmann/-frau (BA 7016)
Investmentfondskaufmann/-frau (BA 6913)
Industriekaufmann/-frau (BA 7813)
IT-System-Kaufmann/-frau (BA 7746)
Informatikkaufmann/-frau (BA 7746)
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/-kaufmännische Angestellte (BA 6851)
Schiffahrtskaufmann/-frau (BA 7013)
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau (BA 7819)
Verlagskaufmann/-frau (BA 6830)
Versicherungskaufmann/-frau (BA 6940)
Veranstaltungskaufmann/-frau (BA 7031)
Verkäufer/-in (BA 6820)
Verwaltungs-Fachangestellter/-angestellte (BA 7811)
Werbekaufmann/-frau (BA 7031)
Sozialversicherungs-Fachangestellter/-angestellte (BA 7811)
Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (BA 7534)
Steuerfachangestellter/-angestellte (BA 7534)
Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in (BA 7812)

Über die Anerkennung anderer kaufmännischer Berufsausbildungen als Vorpraktikum entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 05. Juli 2006

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 05. Juli 2006 die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung
- § 3 Vergabe von Studienplätzen
- § 4 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- § 7 Inhalt und Gliederung des Bachelorstudiums/Regelstudienzeit
- § 8 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation
- § 9 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- § 10 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
- § 11 Fachpraktikum
- § 12 Äquivalenzregelung
- § 13 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerLHG
- Anlage 2 Beschreibung der Module des Bachelorstudienganges Immobilienwirtschaft (Modulbeschreibungen)
- Anlage 2a Niveaueinstufung der Module
- Anlage 2b Liste der Wahlpflichtmodule
- Anlage 3 Studienplanübersicht
- Anlage 4 Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Fachpraktikums
- Anlage 4a Ausbildungsvertrag für das Fachpraktikum

* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 03.08.2006

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der FHTW Berlin im Bachelorstudienganges Immobilienwirtschaft immatrikuliert werden.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft vom 05.07.2006, die Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft vom 05.07.2006 und durch die Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren im Rahmen der besonderen Hochschulquote bei der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft vom 05.07.2006.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren im Rahmen der besonderen Hochschulquote bei der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft vom 05.07.2006.

§ 4 Fachgebundene Studienberechtigung

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerIHG werden für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als den unter Abs. 1 aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges Immobilienwirtschaft.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, Absolventen mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. Es werden im Studium Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen zu deren Darstellung und Anwendung entwickelt. Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte Fachpraktikum wodurch der Lernort von der Hochschule in Betriebe und andere Einrichtungen der Berufspraxis in Kooperation gestaltet wird.

(2) Das Bachelorstudium qualifiziert seine Absolventen und Absolventinnen für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß. Lehre und Studium im Studiengang Immobilienwirtschaft an der FHTW Berlin sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Umfelds vorbereiten; dies schließt wirtschaftliche, rechtliche, ökologische, technische und soziale Aspekte mit ein. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen den Studierenden so vermittelt werden, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf und zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in Staat und Gesellschaft befähigt werden. Im Hinblick auf die wachsenden internationalen Verflechtungen schließt das Studium eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung ein.

(3) Über diese Ziele hinaus sollen die Studierenden neben fachlichen auch extrafunktionale Qualifikationen und soziale Kompetenzen erwerben.

§ 6 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder auch Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 7 Inhalt und Gliederung des Bachelorstudiums/Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium hat eine Dauer von 7 Semestern (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelorstudium ist entsprechend Anlage 2 modularisiert. Module sind inhaltlich zusammengefasste Einheiten des Studiums, deren erfolgreichen Abschluss der/die Studierende durch eine bestandene Modulprüfung nachweisen muss. Ein Modul besteht u.U. aus mehreren inhaltlich zusammengehörenden Units.

(3) Eine Kurzbeschreibung der Module findet sich in Anlage 2 und ist Teil dieser Studienordnung. Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument „Modulbeschreibung für den Studiengang Immobilienwirtschaft – Bachelor of Arts (B.A.)“. Die jährliche Workload für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft beträgt 1.620 Arbeitsstunden.

(4) Das Studium schließt mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module sowie nach erfolgreicher Bachelorarbeit und erfolgreichem Kolloquium ab. Die Anfertigung der Bachelorarbeit mit dem abschließenden Kolloquium umfasst 12 Leistungspunkte (ECTS).

§ 8 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

(1) Das Studienangebot entspricht im Einzelnen dem Studienplan gemäß Anlage 3. Diese Anlage enthält die Modul-/Unit-Bezeichnungen, die Art des Modulangebotes (Pflicht-/Wahlpflichtfach), die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie die zugrundeliegende Lernzeit ausgedrückt in zu vergebenden Leistungspunkten (ECTS).

(2) In Anlage 2b sind die maximal möglichen Wahlpflicht-Module/Units aus dem Kerncurriculum (und AWE/Fremdsprachen) aufgelistet. Welche Module/Units davon angeboten werden, beschließt der Fachbereich des Studienganges rechtzeitig vor Semesterbeginn.

§ 9 Modulbeauftragter/Modulbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen Fragen des betreffenden Moduls.

(2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung und Aktualisierung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Sicherstellung einer gemeinsamen ganzheitlichen Modulprüfung, sofern ein Modul aus mehreren Units besteht;
- inhaltliche Abstimmung des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung von Inhalten des Moduls in Projekten und anderen berufspraktischen Veranstaltungen;
- Beratung und Unterstützung des Fachbereichsrates und der Fachbereichsverwaltung bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der im Modul tätigen Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

(3) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.

(4) Die beigeordneten Studierenden werden von dem oder der Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden, z. B. zum Einsatz von Lehrbeauftragten, werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots

(1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer (AWE) beträgt 12 Leistungspunkte (ECTS) und wird gemäß der Anlage 3 durchgeführt. Davon entfallen 8 Leistungspunkte (ECTS) auf die Ausbildung in einer Fremdsprache und 4 Leistungspunkte (ECTS) auf allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer (keine Fremdsprachen). Die Fremdsprachenausbildung dient der Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse in der englischen Sprache oder einer anderen Fremdsprache, vgl. Modulbeschreibung.

(2) Abweichend von Abs. 1 können 12 Leistungspunkte (ECTS) für Fremdsprachen eingesetzt und eine zweite Fremdsprache im Umfang von 4 Leistungspunkten (ECTS) gewählt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der gesamte Umfang der AWE auf eine vertiefende Ausbildung in der englischen Sprache mit dem Ziel der Studierfähigkeit in englischsprachigen Ländern vorgesehen werden.

(4) Die drei möglichen Varianten sind in der Modulbeschreibung in Anlage 2 festgelegt.

§ 11 Fachpraktikum

Der Bachelorstudiengang umfasst neben den im Studienplan gemäß Anlage 3 genannten Modulen ein Fachpraktikum im Umfang von 21 Leistungspunkten, das in der Regel im 5. Studienplansemester durchgeführt wird. Die Details des Fachpraktikums sind in Anlage 4 geregelt.

§ 12 Äquivalenzregelung

Abgeschlossene Module mit gleichem Namen, in Form und Umfang gleichen Lehrveranstaltungen und der gleichen Leistungspunktzahl von Bachelorstudiengängen im Fachbereich 3 werden als Studienleistungen für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft anerkannt.

§ 13 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG

Folgende Berufsausbildungen sind insbesondere für eine vorläufige Immatrikulation gem. § 11 BerlHG geeignet:

Bankkaufmann/-frau (BA6910)
Buchhändler/-in (BA 6834)
Sparkassenkaufmann/-frau (BA 6918)
Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien (BA 7034)
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation (BA 7810)
Bürokaufmann/-frau (BA 7810)
Kaufmann/-frau im Einzelhandel (BA 6812)
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (BA 7123)
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice (BA 7123)
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen (BA 6930)
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (BA 6811)
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (BA 7816)
Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe (BA 9113)
Hotelkaufmann/-frau (BA 9113)
Hotelfachmann/-frau (BA 9114)
Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (BA 7019)
Postverkehrskaufmann/-kauffrau (BA 7019)
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung (BA 7010)
Speditionskaufmann/-frau (BA 7010)
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit (BA 7022)
Reisverkehrskaufmann/-frau (BA 7022)
Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr (BA 7026)
Luftverkehrskaufmann/-frau (BA 7016)
Investmentfondskaufmann/-frau (BA 6913)
Industriekaufmann/-frau (BA 7813)
IT-System-Kaufmann/-frau (BA 7746)
Informatikkaufmann/-frau (BA 7746)
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/-kaufmännische Angestellte (BA 6851)
Schiffahrtskaufmann/-frau (BA 7013)
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau (BA 7819)
Verlagskaufmann/-frau (BA 6830)
Versicherungskaufmann/-frau (BA 6940)
Veranstaltungskaufmann/-frau (BA 7031)
Verkäufer/-in (BA 6820)
Verwaltungs-Fachangestellter/-angestellte (BA 7811)
Werbekaufmann/-frau (BA 7031)
Sozialversicherungs-Fachangestellter/-angestellte (BA 7811)
Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (BA 7534)
Steuerfachangestellter/-angestellte (BA 7534)
Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in (BA 7812)

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als der genannten entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 2 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

Modulbeschreibungen**Modulübersicht**

- B 1 Modul: Immobilienwirtschaft 1 - Einführung und allg. Grundlagen
- B 2 Modul: Immobilienwirtschaft 2 - Wirtschafts- und Steuerrecht (Gewerbeimmobilienwirtschaft)
- B 3 Modul: Immobilientypologie 1 - Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik
- B 4 Modul: Buchführung
- B 5 Modul: Mathematik
- B 6 Modul: Marketing

- B 7 Modul: Immobilieninvestition und -finanzierung 1
- B 8 Modul: Gebäudelehre 1 - Einführung GL, Architektur, Materie/Baustoffe
- B 9 Modul: Rechtsgrundlagen in der Immobilienwirtschaft 1 - Mietrecht (Wohnen + Gewerbe)
- B 10 Modul: WP: Immobilientypologie 2 - Büromarkt und Bürogebäude
- B 11 Modul: WP: Immobilientypologie 3 - Spezial- und Sonderimmobilien
- B 12 Modul: WP: VWL 1 - Einführung in die VWL und Mikroökonomie
- B 13 Modul: Statistik
- B 14 Modul: Fremdsprache 1
- B 15 Modul: Fremdsprache 2

- B 16 Modul: Lebenszyklus der Immobilie 1 - Projektentwicklung 1: Neubau (Grundstück, PE)
- B 17 Modul: Verbände und Organisationen - Immobilienwirtschaft (national/international)
- B 18 Modul: Immobilieninvestition und -finanzierung 2
- B 19 Modul: Gebäudelehre 2 - Bautechnik, Gebäudetechnik, Bauprozess
- B 20 Modul: Immobilienwirtschaft 3 - Immobilienprojektmanagement, -steuerung
- B 21 Modul: Immobilienwirtschaft 4 - Grundlagen, Controlling
- B 22 Modul: Fremdsprache 3

- B 23 Modul: Marketing in der Immobilienwirtschaft
- B 24 Modul: DV-Anwendung in der Immobilienwirtschaft
- B 25 Modul: Real Estate 1 - International Europe (Märkte + Unternehmen)
- B 26 Modul: Real Estate 2 - International World (Märkte + Unternehmen)
- B 27 Modul: Lebenszyklus der Immobilie 2 - Altbausanierung und Stadterneuerung
- B 28 Modul: Immobilienplanspiel
- B 29 Modul: Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach 1
- B 30 Modul: Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach 2 (Soft skills, Career Training)
- B 31 Modul: Fachpraktikum
- B 32 Modul: Seminar zu Fachpraktikum und Bachelorarbeit
- B 33 Modul: Lebenszyklus der Immobilie 3 - Projektentwicklung 2

- B 34 Modul: Immobilienbewertung 1 (national).
- B 35 Modul: Immobilienbewertung 2 (international)
- B 36 Modul: Rechtsgrundlagen in der Immobilienwirtschaft 2 – öffentliches und privates Recht
- B 37 Modul: Real Estate 3 - National and International Trends (Aktuelle Entwicklungen)
- B 38 Modul: Immobilienwirtschaft 5 - Strategiebezogene Managementaspekte (PF- und Risikomanagement)
- B 39 Modul: Immobilienwirtschaft 6 – Immobilienanlagen, -aktien, -fonds
- B 40 Modul: Fremdsprache 4
- B 41 Modul: Ethik in der Immobilienwirtschaft
- B 42 Modul: Lebenszyklus der Immobilie 4 - Verwaltung, Facility Management
- B 43 Modul: Bachelorarbeit einschl. Kolloquium

Beschreibung für jedes Modul:

Name	B 1 Immobilienwirtschaft 1 - Einführung und allg. Grundlagen
<i>Leistungspunkte</i>	5
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft, Rechtslehre
Niveaustufe	1a
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden haben einen Überblick über das Grundwissen in der Immobilienwirtschaft ungefähr auf dem Niveau der Fachwirt-Ausbildung gewonnen. Sie kennen die Beteiligten der Immobilienwirtschaft im nationalen Kontext und sie haben Zusammenhänge zu Grundstück, Grundstücksrecht und Grundstückserwerb verstanden. Sie sind dementsprechend in der Lage einen Grundstückserwerb aus Unternehmenssicht theoretisch vornehmen zu können. Weiterhin erhalten Sie Grundlagen vermittelt zur Begründung und Verwaltung von Wohnungs- und Teileigentum und können dies beispielhaft durchführen. In diesem Zusammenhang werden Kenntnisse über immobilienrelevante Kennzahlen und Kennzahlensysteme vermittelt.
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 2 Immobilienwirtschaft 2 - Wirtschafts- und Steuerrecht (Gewerbeimmobilienwirtschaft)
<i>Leistungspunkte</i>	5
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft, Rechtslehre, Steuerlehre
Niveaustufe	1a
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden erhalten einen Überblick über das deutsche Vertragsrecht sowie Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte. In Sachen Gesellschaftsrecht/Gesellschafts Kauf kennen Sie die unterschiedlichen Formen der Unternehmen (z.B. Personen- u. Kapitalgesellschaften, Immobilien-AGs und Börsengang) und können eine Einschätzung derselben hinsichtlich diverser Kriterien vornehmen. Die Studierenden sind aufgrund der erworbenen Kenntnis der wichtigsten Rechtsquellen in der Lage, einfache rechtliche Sachverhalte entsprechend einzuordnen und zu bewerten. Vertiefend wird ein internationaler Vergleich der rechtlichen Behandlung von Immobilieninvestitionen ebenso vorgenommen wie der Aspekt des Maklerrechts (Zivilrecht) schlaglichtartig beleuchtet, so dass sie die Befähigung haben, Teilaspekte richtig einschätzen zu können. Hinsichtlich steuerrechtlicher Belange lernen die Studierenden die deutsche Steuersystematik kennen und gewinnen einen Überblick über die immobilienrelevanten Steuerarten (Einkommens-, Grunderwerbs-, Grund-, Vermögens-, Erbschafts- und Umsatzsteuer). Gemeinsam werden die steuerlichen Besonderheiten, insbesondere der gewerblich und privaten Teilnehmer des Immobilienmarktes erarbeitet.
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 3 Immobilientypologie 1 - Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Immobilienwirtschaft, BWL, Städtebau
Niveaustufe	1a
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studenten lernen die Funktionsweise der deutschen, aber auch europäischer Wohnungsteilmärkte kennen und zwar von der Nachfrageseite und von der Angebotsseite. Auf dieser Basis sollen sie die Preisbildung am Markt verstehen. Ferner lernen sie die Prinzipien der Wohnungspolitik als staatliche Aufgabe verstehen, der in den Markt eingreift u.a. mit dem Ziel der Schaffung von Wohnraum zu bezahlbaren Bedingungen: Subjektförderung soll gegen Objektförderung im Hinblick auf die Vor- und Nachteile abgewogen werden.
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 4 Buchführung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe	1a
Lernergebnis / Kompetenzen	Neben technischen Fertigkeiten (Buchungstechnik, Arbeiten mit Gesetzen) wird ein grundlegendes Verständnis für den begrenzten Aussagewert einzelner betrieblicher Informationssysteme und deren Zweckabhängigkeit geschaffen.
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 5 Mathematik
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe	1a
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> - den Matrizenkalkül zur übersichtlichen Darstellung und effizienten kompakten Verarbeitung von größeren Datenblöcken anzuwenden, - lineare Gleichungssysteme mit dem Verfahren der vollständigen Elimination zu lösen, - Teilebedarfsrechnungen bei der mehrstufigen Montagefertigung durchzuführen, - die Grundaufgaben der Input-Output-Analyse zu lösen - die wichtigsten ökonomischen Funktionen mathematisch zu beschreiben - den Differentialkalkül zur Charakterisierung des Steigungsverhaltens differenzierbarer ökonomischer Funktionen anzuwenden - einfache Probleme der Optimierung mathematisch zu modellieren - Optimierungsaufgaben mit mindestens einer Variablen ohne/mit Nebenbedingungen zu lösen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 6 Marketing
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe	1a
Lernergebnis / Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse der theoretischen Konzepte des Marketing - Kenntnisse der wichtigsten Methoden und Instrumente zur strategischen Analyse, Planung , Durchführung und Kontrolle von Marketingmaßnahmen (Marketing-Mix) - Fähigkeiten zum Transfer theoretischer Modelle auf praktische Anwendungsbeispiele - Verstehen komplexer Problemzusammenhänge - Selbstständige Analyse und Interpretation wissenschaftlicher Texte - Präsentation von Arbeitsergebnissen in der Gruppe
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 7 Immobilieninvestition und -finanzierung 1
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Finanzmathematik
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls die Fähigkeit, den immobilienfinanzwirtschaftlichen Gegenstandsbereich in sämtlichen Dimensionen zu erfassen, praktische immobilienfinanzpolitische Probleme zu formulieren und den zielorientierten immobilienfinanzpolitischen Managementprozess in seinen Grundzügen sowohl als Ganzes als auch in den einzelnen Teilsegmenten wissenschaftlich reflektiert zu analysieren. Die Studierenden kennen die verschiedenen Arten der Immobilieninvestitionen, können statische und dynamische Verfahren anwenden und in Grundzügen vollständige Finanzpläne für eine Immobilieninvestition erstellen.</p> <p>Die erworbenen Kenntnisse im Bereich der klassischen und modernen Finanzierungsmodelle können in Grundzügen auf den praktischen Fall angewandt werden. Beispielhaft werden je nach aktueller Marktsituation einzelne Bereiche (z.B. Immobilienleasing) sowohl aus Finanzierungsnehmer als auch –geber Sicht bearbeitet.</p>
Empfohlene Voraussetzung	B 2 Immobilienwirtschaft 2 - Wirtschafts- und Steuerrecht (Gewerbeimmobilienwirtschaft)
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 8 Gebäudelehre 1 – Einführung GL, Architektur, Materie/Baustoffe
<i>Leistungspunkte</i>	5
Lerngebiet	Architektur, Baustofftechnologie
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden lernen die architektonischen und planerischen Grundlagen von Wohn- und Gewerbeimmobilien.</p> <p>In diesem Zusammenhang kennen sie nachfolgende Zusammenhänge und können diese einordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Bauwerk – woher es stammt und wohin es sich entwickelt - das Bauwerk – wie es entsteht - das Bauwerk – wer es baut - das Bauwerk – wie der Prozess abläuft - das Bauwerk – wie die Rahmenbedingungen sind - das Bauwerk – woraus es besteht
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 – Einführung und allg. Grundlagen
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 9 Rechtsgrundlagen in der Immobilienwirtschaft 1 – Mietrecht (Wohnen und Gewerbe)
<i>Leistungspunkte</i>	5
Lerngebiet	Recht, BWL
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden gewinnen Einblick in das Wohn- und Gewerbmietrecht und lernen die Spezifika der beiden Bereiche, insbesondere aus Vermietersicht kennen. Sie sind in der Lage, vor Abschluss von Mietverträgen, diese zu prüfen und Fallstricke sowie Auswirkungen der Formulierungen zu erkennen.</p> <p>Vermittelt wird weiterhin die Tendenz der derzeitigen deutschen Rechtsprechung sowie die auftretenden aktuellen Probleme und Konsequenzen daraus.</p> <p>Internationale Entwicklungen werden in Bezug zum deutschen Mietrecht gestellt, so dass die Studierenden eine Einschätzung der Situation vornehmen können.</p>
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 – Einführung und allg. Grundlagen B 2 Immobilienwirtschaft 2 - Wirtschafts- und Steuerrecht (Gewerbeimmobilienwirtschaft)
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 13 Statistik
Leistungspunkte	6
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, aus statistisch-methodischer Sicht und unter Verwendung statistischer Grundbegriffe betriebs- und volkswirtschaftliche Problemstellungen zu erkennen und zu erläutern, - besitzen die Fähigkeit, für eine wohldefinierte statistische Gesamtheit eine statistische Total- und/oder Stichprobenerhebung zu bewerkstelligen, - können mit Hilfe des Statistik-Programm-Pakets SPSS statistisch erhobene Daten selbstständig aufbereiten und analysieren, - - haben auf der Grundlage praktischer Problemstellungen elementare Einblicke in deskriptive Analyseverfahren, in statistische Hochrechnungs- und Testverfahren sowie in statistische Verfahren zur „Entscheidungsfindung unter Risiko“ gewonnen, - kennen Möglichkeiten und Grenzen einer statistischen Untersuchung und sind in der Lage, statistische Analyseergebnisse einer sachlogisch plausiblen Interpretation zuzuführen.
Empfohlene Voraussetzung	B 5 Mathematik
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 16 Lebenszyklus der Immobilie 1 - Projektentwicklung 1: Neubau (Grundstück, PE)
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Immobilienwirtschaft, BWL, Städtebau
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Projektentwicklung ist eine interdisziplinäre Aufgabe, bei der wirtschaftliche, technisch-architektonische, ökologische und öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Aspekte integriert zu bearbeiten sind. Im Rahmen des Moduls Projektentwicklung I lernen die Studenten die einzelnen Arbeitsschritte kennen, die zu einer Projektentwicklung führen. Zunächst wird eine vereinfachte überschaubare Aufgabenstellung gewählt (Neubau Wohnhaus, Baulücke). Die Studenten arbeiten in Teams und lösen integrierte Problemstellungen im Rahmen eines angeleiteten Projektstudiums.</p> <p>Die Studenten erarbeiten für ein ausgewähltes Neubauprojekt ein Nutzungskonzept unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation, der planungsrechtlichen Rahmenbedingung, der Verkehrserschließung, des Marktes und eventueller öffentlicher Förderungen. Ergebnis ist eine Machbarkeitsstudie (wirtschaftliche Sichtweise)</p>
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 - Einführung und allg. Grundlagen B 2 Immobilienwirtschaft 2 - Wirtschafts- und Steuerrecht B 3 Immobilitypologie 1 - Wohnungsmarkt- und Wohnungspolitik B 8 Gebäudelehre 1 B 9 Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft 1
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 17 Verbände und Organisationen - Immobilienwirtschaft (national/international)
<i>Leistungspunkte</i>	4
Lerngebiet	Immobilienwirtschaft
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden gewinnen einen Überblick der immobilienwirtschaftlich tätigen nationalen und internationalen Organisationen und Verbände. Sie haben Kenntnis der übergeordneten Funktionen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Vereinen, Verbänden, Kammern, Instituten, Gesellschaften etc., können diese im Immobiliemarkt differenzieren und entsprechend zuordnen. Die Studierenden lernen, deren Gewicht und Relevanz für die Immobilienwirtschaft einzuschätzen.
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 – Einführung und allg. Grundlagen, B 2 Immobilienwirtschaft 2 – Wirtschafts- und Steuerrecht, B 3 Immobilientypologie 1 – Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 18 Immobilieninvestition und -finanzierung 1
<i>Leistungspunkte</i>	5
Lerngebiet	BWL, Finanzmathematik
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Aufbauend auf das gleichlautende Modul im 2. Semester erhalten die Studierenden einen tieferen Einblick in die Immobilienfinanzierung. Innovative Finanzierungsmodelle werden detailliert vorgestellt und finanzmathematische Grundlagen kommen zur Anwendung. Insbesondere werden Musterrechnungen zu neuen (insbesondere internationalen) Finanzprodukten und Finanzierungsformen durchgeführt. Die Studierenden lernen die Ermittlung des Verkehrswertes einer Immobilie in Grundzügen zu ermitteln und dessen Determinanten kennen. Die Studierenden verstehen die Bedeutung des Beleihungswertes im Rahmen der deutschen Immobilienfinanzierung. Sie werden befähigt, Auswirkungen von Basel II sowie IFRS (International Financial Reporting Standards) zu erkennen und zu bewerten. Im internationalen Rahmen lernen die Studierenden die DCF-Analyse (Discounted-Cash-Flow) kennen und umsetzen und gewinnen in diesem Zusammenhang einen ersten Einblick in das Sachverständigenwesen.
Empfohlene Voraussetzung	B 5 Mathematik
Notwendige Voraussetzungen	B 7 Immobilieninvestition und -finanzierung 1

Name	B 19 Gebäudelehre 2 - Bautechnik, Gebäudetechnik, Bauprozess
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Bautechnik/Gebäude- und Haustechnik
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden lernen Grundlagen zu bau- und gebäudetechnischen Zusammenhängen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien. Sie kennen nachfolgende Zusammenhänge und können diese einordnen: <ul style="list-style-type: none"> - das Bauwerk – was am Gebäude vorgeht - das Bauwerk – wie es zusammenhält - das Bauwerk – worauf es steht - das Bauwerk – wie der Prozess abläuft - das Bauwerk – wenn es schon steht
Notwendige Voraussetzungen	B 8 Gebäudelehre 1 – Einführung GL, Architektur, Materie/Baustoffe

Name	B 20 Immobilienwirtschaft 3 - Immobilienprojektmanagement, -steuerung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden lernen die Einbettung des Immobilienprojektmanagement in Bauprojekt- und Projektmanagement kennen. Sie erlangen Kenntnis der einschlägigen Definitionen und Rechtsgrundlagen sowie Methoden und Techniken des Immobilien- und Bauprojektmanagements nachfolgender Aspekte: (werden gelernt und angewendet) I. Fachbezogene Kompetenz a) Kenntnisse im Projektmanagement aa) Grundlagen Projektmanagement allgemein: gesetzliche PM-Grundlagen, Projektorganisation, Grundlegende Methoden und Techniken bb) Immobilienprojektmanagement: IPM im Lebenszyklus der Immobilie cc) Bau-Projektmanagement: gesetzliche BPM-Grundlagen Immobilienprojektsteuerung, originäre Bauherrenaufgaben, Leistungsbilder und Rechtsnatur / Vergütung und Haftung der Projektsteuerung Handlungsbereiche Qualität – Termine – Kosten Baugenehmigung, Baurecht und die am Bau Beteiligten, VOB/A u. VOB/B, Bauabnahme, Mängelrechte II. Fachunabhängige Kompetenzen Praktische Umsetzung von Projektarbeit, z.B. als Teamarbeit; Steigerung der Kompetenzen im Bereich der Kommunikation, Rhetorik, Kritikfähigkeit und persönlichen Weiterentwicklung
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 – Einführung und allg. Grundlagen B 2 Immobilienwirtschaft 2 – Wirtschafts- und Steuerrecht
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 21 Immobilienwirtschaft 4 - Grundlagen, Controlling
<i>Leistungspunkte</i>	5
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden erlangen Kenntnisse der Grundlagen des Controlling (Erscheinungsformen und dessen Instrumente) und der Funktionen des Controlling in der Immobilienwirtschaft. Sie lernen Controlling als Institution kennen und vertiefen den Bereich Immobiliencontrolling insbesondere Kalkulationsgrundlagen und Planungssysteme. Hierbei fließen immobilienrelevante Aspekte der Rechnungslegung und der Jahresabschlussanalyse ein, so dass die Studierenden eine Bewertung derselben vornehmen können. Die Studierenden wenden Methoden zur Analyse des Controlling, zur Erstellung der Kostenrechnung und zur Planung im Controlling an. Sie lernen, wo und wie sie aktiv Controlling anwenden können.
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 – Einführung und allg. Grundlagen B 4 Buchführung
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 23 Marketing in der Immobilienwirtschaft
<i>Leistungspunkte</i>	5
Lerngebiet	BWL
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden lernen, Entscheidungen methodisch und inhaltlich vorzubereiten, diese zu strukturieren und umzusetzen. Sie erlangen in diesem Zusammenhang Kenntnisse in nachfolgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Marketing in der Immobilienwirtschaft (anhand praktischer Beispiele) - Unterscheidung zwischen Primär- u. Sekundärforschung - Kenntnis und Anwendung der Instrumente des Immobilienmarketing (USP) - Wettbewerbs- und Marktfeldstrategien - Produkt- und Leistungs politik - Anwendung von Corporate Identity - Preis- und Distributions politik - Marketing Logistik - Kommunikations politik
Empfohlene Voraussetzung	B 3 Immobiliertypologie 1 – Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik B 10 Immobiliertypologie 2 oder B 11 Immobiliertypologie 3
Notwendige Voraussetzungen	B 6 Marketing

Name	B 24 DV-Anwendung in der Immobilienwirtschaft
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Immobilienwirtschaft, Datenverarbeitung
Niveaustufe	1a
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden erhalten know-how im Bereich anwendungsbezogener immobilienwirtschaftlicher Datenverarbeitungssoftware. Hierbei lernen Sie die Grundlagen und Anwendung einer Auswahl marktgängiger Programme aus dem Bereich des Immobilienlebenszyklus und Immobilienverwaltung kennen, so dass diese später in der beruflichen Praxis umgesetzt werden können.
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 25 Real Estate 1 International Europe (Märkte und Unternehmen)
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Immobilienwirtschaft, BWL
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Im Rahmen der rasanten Globalisierung des Immobilienmarktes lernen die Studierenden die wesentlichen europäischen Immobilienmärkte unter Berücksichtigung ausgewählter investorenrelevanten Immobiliensegmente kennen. Sie können die dynamische Entwicklung der Märkte und Kapitalströme einschätzen und im europäischen Vergleich auch bewerten. Anhand eines spezifischen Beispiels nehmen sie präzise Analysen und Prognosen über gesammelte Marktdaten hinaus vor.
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 – Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik B 2 Immobilienwirtschaft 2 – Wirtschafts- und Steuerrecht B 20 Immobilienwirtschaft 3 – Immo.-projektmanagement, -steuerung B 17 Verbände und Organisationen - Immobilienwirtschaft
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 26 Real Estate 2 International World (Märkte und Unternehmen)
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Immobilienwirtschaft, BWL
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Im Rahmen der rasanten Globalisierung des Immobilienmarktes lernen die Studierenden die wesentlichen internationalen Immobilienmärkte (außer Europa – s.a. Modul B IV/25: Real Estate 1 Europe) unter Berücksichtigung ausgewählter investorenrelevanten Immobiliensegmente kennen. Sie können die dynamische Entwicklung der Märkte und Kapitalströme einschätzen und im internationalen Vergleich auch bewerten. Anhand eines spezifischen Beispiels nehmen sie präzise Analysen und Prognosen über gesammelte Marktdaten hinaus vor.
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 – Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik B 2 Immobilienwirtschaft 2 – Wirtschafts- und Steuerrecht B 20 Immobilienwirtschaft 3 – Immo.-projektmanagement, -steuerung B 7 Immobilieninvestition und -finanzierung 1 B 18 Immobilieninvestition und -finanzierung 2
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 27 Lebenszyklus der Immobilie 2 – Altbausanierung und Stadterneuerung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Immobilienwirtschaft, BWL
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden erhalten Kenntnis der Schäden der Schäden an Altbausubstanz, Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, Denkmalschutz, Stadterneuerung nach BauGB, Förderprogramm und steuerrechtliche Rahmenbedingungen, Industriebrachen und Flächenrecycling, Fallbeispiele der Altbausanierung und der Stadterneuerung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen in der Altbausanierung
Empfohlene Voraussetzungen	B 16 Lebenszyklus der Immobilie 1 - Projektentwicklung 1: Neubau
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 31 Fachpraktikum
Leistungspunkte	21
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studenten können die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse in die immobilienwirtschaftliche Praxis umsetzen und haben Einblicke in praktische Betriebsabläufe.
Notwendige Voraussetzungen	Abschluss aller Module aus dem Studienplan der ersten vier Semester.

Name	B 32 Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studenten beherrschen die erforderlichen Techniken, die zur Abfassung von praktischen Berichten und für die Anfertigung einer Bachelorarbeit erforderlich sind. Sie kennen den Umgang mit wissenschaftlichen Quellen und können die für die Erstellung eines Berichtes bzw. einer Thesis erforderlichen Informationen bewerten und gewichten. Sie sind mit den Formalien eines Praktikumsberichtes und einer Bachelorarbeit vertraut und ihnen ist geläufig, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine konkrete Fragestellung unter Berücksichtigung von Schrifttum und vermitteltem Wissen praxisorientiert darzustellen und zu lösen.
Notwendige Voraussetzungen	Abschluss aller Module aus dem Studienplan der ersten vier Semester.

Name	B 33 Lebenszyklus der Immobilie 3 – Projektentwicklung 2
<i>Leistungspunkte</i>	5
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft, Städtebau
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Projektentwicklung ist eine interdisziplinäre Aufgabe, bei der wirtschaftliche, technisch-architektonische, ökologische und öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Aspekte integriert durch die Studierenden zu bearbeiten sind. Im Rahmen des Moduls Projektentwicklung 2 üben die Studenten die einzelnen Arbeitsschritte am Beispiel einer komplizierteren größeren Aufgabenstellung (Altbau Gewerbe). Die Studenten arbeiten in Teams und lösen integrierte Problemstellungen im Rahmen eines angeleiteten Projektstudiums. Wesentlicher Teil der Teamarbeit besteht aus der Beschaffung von Unterlagen und Daten sowie kreative Findung einer tragfähigen Ideen für die Projektentwicklung.</p> <p>Die Studenten erarbeiten eine aus der Praxis ausgewählte Aufgabe, z.B. eine Industriebrache und liefern hierfür eine Machbarkeitsstudie mit einem wirtschaftlich durchgeprüften Nutzungskonzept unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation, der planungsrechtlichen Rahmenbedingung, der Verkehrserschließung, des Marktes und eventueller öffentlicher Förderungen.</p>
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 - Einführung und allg. Grundlagen B 2 Immobilienwirtschaft 2: Wirtschafts- und Steuerrecht B 3 Immobilientypologie 1: Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik B 9 Rechtsgrundlagen in der Immobilienwirtschaft 1 - Mietrecht B 8 Gebäudelehre 1 - Einführung GL, Architektur, Materie/Baustoffe B 19 Gebäudelehre 2 – Bautechnik, Gebäudetechnik, Bauprozess
Notwendige Voraussetzungen	B 16 Lebenszyklus der Immobilie 1 - Projektentwicklung 1: Neubau

Name	B 34 Immobilienbewertung 1 (national)
<i>Leistungspunkte</i>	5
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studierenden lernen die Rechtsgrundlagen der deutschen Grundstückswertermittlung kennen und wissen um die Verfahrensweise in Gutachterausschüssen, kennen Kaufpreissammlung/Bodenrichtwerte und wissen diese einzuschätzen und zu verwenden.</p> <p>Sie lernen den Wert eines Grundstückes in Grundzügen zu ermitteln und in diesem Zusammenhang die gängigen Wertermittlungsverfahren kennen und bewerten.</p>
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 - Einführung und allg. Grundlagen B 7 Immobilieninvestition und -finanzierung 1 B 18 Immobilieninvestition und -finanzierung 2
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 35 Immobilienbewertung II (international)
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden lernen aufbauend auf die deutschen Wertermittlungsverfahren die internationalen Verfahren der Immobilienbewertung kennen, anzuwenden und in Bezug zu den hiesigen Verfahren einzuschätzen. Insbesondere die diversen und weit verbreiteten Verfahren aus dem angelsächsischen Raum können umgesetzt werden.
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 - Einführung und allg. Grundlagen B 7 Immobilieninvestition und -finanzierung 1 B 18 Immobilieninvestition und -finanzierung 2
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 36 Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft 2 - (öffentliches und privates Recht)
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Recht, BWL
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden können die Bereiche öffentliches und privates Recht voneinander abgrenzen und erlangen Grundkenntnisse zu Organisations- und Handlungsformen von öffentlichem und privatem Baurecht. Sie lernen die Vorgehensweise zur Entwicklung von Bauland genauso kennen wie die rechtliche Umsetzung eines Hochbauvorhabens. Anhand von Fallstudien werden Sie an die relevanten Gesetzestexte herangeführt und lernen diese im Ansatz umzusetzen und anzuwenden. In diesem Zusammenhang eignen Sie sich auch die verschiedenen allgemeinen Vertragsarten (z.B. Städtebaulicher Entwicklungsvertrag, Werkvertrag, Nutzungsüberlassungsvertrag etc.) an und können diese in den einzelnen Lebenszyklusphasen übertragen.
Empfohlene Voraussetzung	B 2 Immobilienwirtschaft 2 - Wirtschafts- und Steuerrecht B 9 Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft 1 – Mietrecht
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 37 Real Estate 3 - National and International Trends (Aktuelle Entwicklungen)
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Immobilienwirtschaft, BWL
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden lernen grundlegende aktuelle nationale und internationale Entwicklungen verschiedener Themengebiete (je nach Aktualität) kennen und zu bewerten. Hierzu gehören im Rahmen eines mehrdimensionalen Ansatzes der Bereich der Immobilienmärkte, Kapitalströme und Finanzmärkte ebenso wie die Bereiche Recht, Architektur, Steuern etc.. Beispielhaft lernen die Studierenden Themengebiete kennen, die das aktuelle Geschehen bestimmen. (z.B. Real Estate Investment Trusts, Public Private Partnerships etc.).
Empfohlene Voraussetzung	B 25 Real Estate 1 – International Europe B 26 Real Estate 2 – International World
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 38 Immobilienwirtschaft 5 - Strategiebezogene Managementaspekte (Portfolio- und Risikomanagement)
<i>Leistungspunkte</i>	5
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Angesichts zunehmender Professionalität der Immobilienmärkte gewinnt der Bereich des Immobilienportfoliomanagements steigende Bedeutung. Die Studierenden kennen die Grundlagen des Immobilienportfoliomanagements, den Einfluss von KonTraG und Basel II sowie die Differenzierung zwischen den Portfolios der öffentlichen Hand, der gewerblichen Marktteilnehmer und der Unternehmensportfolien. Sie wissen die Bedeutung des Risikomanagements in diesem Zusammenhang einzuschätzen und lernen verschiedene Modelle der Performancemessung und Analyse von Risiken kennen. Am Ende des Moduls sind sie in der Lage, ein theoretisches Modellportfolio perspektivisch zu beplanen und zu steuern.
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 - Einführung und allg. Grundlagen B 5 Mathematik B 13 Statistik B 20 Immobilienwirtschaft 3 – Immobilienprojektmanagement, -steuerung
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 39 Immobilienwirtschaft 6 – Immobilienanlagen, -aktien, -fonds
<i>Leistungspunkte</i>	4
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft, Recht
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden erlangen Kenntnis der Grundlagen und Zusammenhänge von <ul style="list-style-type: none"> - verschiedenen Immobilienanlagemöglichkeiten und –formen, rechtl. Besonderheiten - Immobilienaktiengesellschaften national und international - Immobilienfonds: offen und geschlossen - Bewertung der Zukunftsfähigkeit der Modelle, aktuelle Entwicklungen
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 - Einführung und allg. Grundlagen, B 2 Immobilienwirtschaft 2 - Wirtschafts- und Steuerrecht B 7 Immobilieninvestition und -finanzierung 1 B 17 Verbände und Organisationen - Immobilienwirtschaft B 18 Immobilieninvestition und -finanzierung 2 B 25 Real Estate 1 - International Europe (Märkte und Unternehmen) B 26 Real Estate 2 - International World (Märkte und Unternehmen)
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 41 Ethik in der Immobilienwirtschaft
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Sozialpädagogische Theorie und Praxis / Ethik - BWL
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>„Ethik“ verfolgt das Lernziel des Erkennens der Jahrtausende alten Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens und –arbeitens und deren (Weiter-) Entwicklung bis heute. Grenzen und Chancen sollen erkannt werden. Hierbei wird unter zu Hilfenahme aktueller Praxisstudien die angewandte Ethik des 21. Jahrhunderts in der Immobilienwirtschaft unter verschiedenen Aspekten kritisch beleuchtet. Die Studierenden diskutieren die Fakten und Konzepte, um sie dann gemeinsam in der Präsenzphase hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit in die betriebliche Praxis auszuwerten.</p> <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, grenzwertige Situationen zu erkennen sowie die Gesamtzusammenhänge und die Wechselwirkungen zu verstehen. Aus einem Kanon verschiedener Strategien können sie grundlegende Prinzipien anwenden und deren Folgen abschätzen.</p> <p>Ferner haben Sie einen Einblick in praktische Positivbeispiele der Unternehmensethik gewonnen.</p>
Empfohlene Voraussetzung	Sämtliche Module der Semester 1 bis 6
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 42 Lebenszyklus der Immobilie 4 – Verwaltung, Facility Management
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Immobilienwirtschaft, BWL
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Im Rahmen der Lebenszyklusbetrachtung gewinnen die Studierenden einen Überblick über die Bereiche des technischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Facility Managements – auch im Hinblick auf computertechnische Unterstützung dieser Bereiche. Sie kennen die Auswirkungen der Investitionskosten auf den laufenden Betrieb des Gebäudes, die Begriffe der laufenden Kosten, Investitions- und Baufolgekosten. Sie lernen die Unterscheidung von Instandhaltung und Instandsetzung sowie deren rechtliche Auswirkungen bei der Verwaltung einer Immobilie kennen. Sie sind dementsprechend auch in der Lage, die verschiedenen Vertragsarten im Bereich der Wartung von technischen Geräte etc. und die sich daraus ergebenden Konsequenzen einzuschätzen.
Empfohlene Voraussetzung	B 16 Lebenszyklus der Immobilie 1 – Projektentwicklung 1: Neubau B 27 Lebenszyklus der Immobilie 2 - Altbausanierung/Stadterneuerung B 33 Lebenszyklus der Immobilie 3 – Projektentwicklung 2
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 28 Immobilienplanspiel
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden wenden das im Rahmen des Studiums erworbene Wissen aus allen Teilbereichen in praktischen Fällen zur Immobilienwirtschaft anhand einer großen Fallstudie an.
Empfohlene Voraussetzung	Sämtliche Module in den Semestern 1 bis 6
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	B 43 Bachelorarbeit und Kolloquium
Leistungspunkte	12
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Der Student lernt eine wissenschaftliche Untersuchung selbstständig in einem vorgegebenem Themen- und Zeitrahmen zu erstellen. Dazu gehört der Erwerb der Fähigkeiten zur Strukturierung komplexer Probleme, Anwendung von Problemlösungstechniken, Durchführung von Recherchen, Konsolidierung von Datenmengen in wissenschaftliche Faktendarstellung, Interpretation von Ergebnissen, Qualitätssicherung von Ergebnissen sowie die Präsentation und Verteidigung der Ergebnisse vor einem Fachauditorium.
Empfohlene Voraussetzungen	Präsentationstechniken
Notwendige Voraussetzungen	Abschluss alle Module der ersten fünf Studienplansemester sowie Abschluss des B 31 Fachpraktikums sowie Belegung aller Module des sechsten Studienplansemesters.

Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule:**1. AWE/Fremdsprachen:****Variante 1:**

Name	B 14 Business English 1, Teil 1 B 15 Business English 1, Teil 2 oder: andere Fremdsprache/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 1, Teil 1: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Business English 1, Teil 2: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft (GER B1) Die Module dienen der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Mittelstufe 2/Wirtschaft (Englisch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema <p>Mittelstufe 1/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit usw. - Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird - einfache Textproduktion zu vertrauten Fachthemen oder Themen von persönlichem Interesse - Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen - kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen
Empfohlene Voraussetzungen	Englisch: Vorkenntnisse auf Abitur/Fachabiturniveau Andere Fremdsprache: Vorkenntnisse nach ca. 4jährigem Unterricht
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 22 Business English 2, Teil 1 B 40 Business English 2, Teil 2 oder: andere Fremdsprache/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 2, Teil 1: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Business English 2, Teil 2: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2)</p> <p>Die Module dienen der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen B19 und B20 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Mittelstufe 3/Wirtschaft (Englisch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze <p>Mittelstufe 2/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B 14 und B 15
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 29 Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul 1
Leistungspunkte	2
Lerngebiet	Fachübergreifend, d.h. geistes-, kommunikations-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftliche Lerngebiete
Niveaustufe	1a
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden erwerben</p> <p>(a) überfachliche bzw. fachübergreifende, insbesondere soziale und kommunikative Kompetenzen;</p> <p>(b) gewinnen Einblick in geistes-, kommunikations-, gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Denk- & Herangehensweisen, am Bsp. von Themen & Inhalten, deren Relevanz auch für Wirtschaftswissenschaftler/innen deutlich gemacht werden kann;</p> <p>(c) sind nach Abschluss der Lehrveranstaltung in der Lage, andere Kulturen besser zu verstehen;</p> <p>(d) gewinnen erste Einblicke in die Potentiale und Probleme interdisziplinärer wissenschaftlicher Kooperation.</p>
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 30 Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach 2 (Softskills, Career Training),
Leistungspunkte	2
Lerngebiet	Fachübergreifend, d.h. geistes-, kommunikations-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftliche Lerngebiete
Niveaustufe	1a
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studierenden erwerben (a) überfachliche bzw. fachübergreifende, insbesondere soziale und kommunikative Kompetenzen; (b) gewinnen Einblick in geistes-, kommunikations-, gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Denk- & Herangehensweisen, am Bsp. von Themen & Inhalten, deren Relevanz auch für Wirtschaftswissenschaftler/innen deutlich gemacht werden kann; (c) sind nach Abschluss der Lehrveranstaltung in der Lage, andere Kulturen besser zu verstehen; (d) gewinnen erste Einblicke in die Potentiale und Probleme interdisziplinärer wissenschaftlicher Kooperation.
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Variante 2:

Name	B 14 Business English 1, Teil 1 B 15 Business English 1, Teil 2 oder: andere Fremdsprache/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a
Lernergebnis und Kompetenzen	Business English 1, Teil 1: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Business English 1, Teil 2: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft (GER B1) Die Module dienen der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt: Mittelstufe 2/Wirtschaft (Englisch): <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema Mittelstufe 1/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch): <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit usw. - Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird - einfache Textproduktion zu vertrauten Fachthemen oder Themen von persönlichem Interesse - Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen - kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen
Empfohlene Voraussetzungen	Englisch: Vorkenntnisse auf Abitur/Fachabiturniveau Andere Fremdsprache: Vorkenntnisse nach ca. 4jährigem Unterricht
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 22 Business English 2, Teil 1 B 40 Business English 2, Teil 2 oder: andere Fremdsprache/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 2, Teil 1: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Business English 2, Teil 2: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2)</p> <p>Die Module dienen der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen B19 und B20 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Mittelstufe 3/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze <p>Mittelstufe 2/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B 14 und B 15
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 29 und B 30 2. Fremdsprache (andere Sprache als B 14, B 15 und B 22, B 40)
Leistungspunkte	4 (2 + 2)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Module sind aus dem Modulangebot der ZE Fremdsprachen (Grundstufe 1 bis Oberstufe 3) frei wählbar. In Abhängigkeit der vorhandenen Vorkenntnisse dienen sie der Erlangung von allgemein- und/oder fachsprachlichen Kenntnissen in allen Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben).
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Variante 3: Vertiefende Sprachausbildung Englisch

Name	B 14 Business English 1, Teil 1 und B 15 Business English 1, Teil 2
Leistungspunkte	2 + 2
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a
Lernergebnis und Kompetenzen	Business English 1, Teil 1: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Business English 1, Teil 2: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Die Module dienen der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt: <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema
Empfohlene Voraussetzungen	Englisch: Vorkenntnisse auf Abitur/Fachabiturniveau
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 22 Business English 2, Teil 1 und B 40 Business English 2, Teil 2
Leistungspunkte	2 + 2
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b
Lernergebnis und Kompetenzen	Business English 2, Teil 1: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Business English 2, Teil 2: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Die Module dienen der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen B19 und B20 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt: <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B 14 und B 15
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 29 Advanced English Teil 1 und B 30 Advanced English Teil 2
Leistungspunkte	2 + 2
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Oberstufe 1, 2 oder 3 (GER C1 oder GER C2) Die Module/Das Modul dienen/dient unter Berücksichtigung aller Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) der Vervollkommnung bereits erworbener allgemein- und fachsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis verschiedenartiger umfangreicher Texte und Identifikation impliziter Bedeutung - flüssige und spontane Ausdrucksweise ohne größeres Suchen nach adäquaten Wendungen - flexibler und effektiver Sprachgebrauch im sozialen, akademischen und beruflichen Kontext - klare, gut strukturierte und detaillierte Textproduktion zu anspruchsvollen Themen unter Verwendung usueller Informationsstrukturen
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Notwendige Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module B14, B 15, B 22, B 40

2. Wahlpflichtmodule

2. /4. Semester:

Name	B 10 <i>Immobilientypologie 2 – Büromarkt und Bürogebäude</i>
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	BWL, Immobilienwirtschaft, Städtebau
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Die Studenten lernen die Funktionsweise der verschiedenen Büromärkte kennen und zwar von der Nachfrage, wie von der Angebotsseite, incl. Preisbildung. Ferner verstehen sie deren Bestimmungsfaktoren; dies setzt Kenntnisse des wirtschaftlichen Strukturwandels von der Industrie zu den verschiedenen Dienstleistungen voraus, incl. deren Standortpräferenzen. Zudem wird das Arbeiten im Büro in hohem Maße von der Entwicklung der Elektronik und insbesondere der Büro- und Kommunikationstechnik bestimmt, so dass die Technikdeterminiertheit des Büromarktes Lernziel ist.</p> <p>Ein weiteres Lernziel ist, moderne Bürogebäude zu besichtigen und dadurch Kenntnisse für die betriebsorganisatorischen Voraussetzung moderner Büroarbeit sowie deren Substituierbarkeit durch die neuen Medien zu erlangen.</p>
Empfohlene Voraussetzung	B 1 Immobilienwirtschaft 1 – Einführung und allg. Grundlagen B 3 Immobilientypologie 2 – Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 11 Immobilientypologie 3 – Spezial- und Sonderimmobilien
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Immobilienwirtschaft, BWL, Städtebau
Niveaustufe	1b
Lernergebnis / Kompetenzen	Die Studenten kennen die übrigen gewerblichen Immobilienteilmärkte, insbesondere auch im internationalen Vergleich. Namentlich haben die Studenten Kenntnisse über folgende Teilmärkte erworben: Handelsimmobilien, Logistikimmobilien, Hotel- und Freizeitimmobilien, internationale Tourismusimmobilien, Immobilien an Bahnhöfen, Flughäfen, Häfen, Kinos, Golfplätze, Urban Entertainment Center etc.
Empfohlene Voraussetzung	B 3 Immobilientypologie 1 – Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	B 12 VWL 1: Einführung in die VWL und Mikroökonomie
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	VWL
Niveaustufe	1a
Lernergebnis / Kompetenzen	<p>Der/die Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> - erkennt die Bedeutung des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes für die Marktstellung eines Unternehmen und kann den Bezug zwischen Volks- und Betriebswirtschaft herstellen, - ist in der Lage, unterschiedliche Marktsituationen und einzelbetriebliche Problemstellungen mittels einfacher ökonomischer Theorien zu analysieren, - hat das neoklassische Marktmodell als Grundlage für die neoklassische Makroökonomie verstehen gelernt, - kennt und erkennt die wesentlichen Paradigmen der Ökonomischen Theorie und kann entsprechende Bezüge zu wirtschaftspolitischen Fragestellungen herstellen - hat gelernt, wie theoretische Modelle durch Abstraktion zur Reduktion von Komplexität beitragen können. - Weiß, dass Unvollkommenheiten auf Märkten mit dem einfachen Marktmodell nicht erfasst werden können
Notwendige Voraussetzungen	Keine

 Anlage 2a zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

Niveaueinstufung der Module

Folgende **Module** des Bachelorstudienganges Immobilienwirtschaft werden **der Niveaustufe 1b** mit verbindlicher Vorleistung zugeordnet:

Modul	Voraussetzungen/Vorleistung
B 18 Immobilieninvestition und -finanzierung 2	B 7 Immobilieninvestition und -finanzierung 1
B 19 Gebäudelehre 2 - Bautechnik, Gebäudetechnik, Bauprozess	B 8 Gebäudelehre 1 - Einführung GL, Architektur
B 33 Lebenszyklus der Immobilie 3 – Projektentwicklung 2	B 16 Lebenszyklus der Immobilie 2 - Projektentwicklung 2 - Neubau - (Grundstück, PE)
B 23 Marketing in der Immobilienwirtschaft	B 6 Marketing
B 31 Fachpraktikum	Abschluss der Module der ersten vier Semester lt. Studienplan
B 32 Seminar zu Praktikums- und Bachelorarbeit	Abschluss der Module der ersten vier Semester lt. Studienplan
B 29 Advanced English Teil 1 und B 30 Advanced English Teil 2	B 14 Business English 1, Teil 1 und B 15 Business English 1, Teil 2 B 22 Business English 2, Teil 1 und B 40 Business English 2, Teil 2
B 43 Bachelorarbeit und Kolloquium	Abschluss aller Module der ersten fünf Studienplansemester, näheres regelt PO § 7

Anlage 2b zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

Liste der Wahlpflichtmodule**1. AWE/Fremdsprachen-Wahlpflichtmodule**Variante 1:

Nr.	Titel des AWE/Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
B 14	Business English 1, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)	2
B 15	Business English 1, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)	2
B 22	Business English 2, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)	2
B 40	Business English 2, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)	2
B 29	Allg.-wissenschaftliches Ergänzungsfach (freie Wahl)	2
B 30	Allg.-wissenschaftliches Ergänzungsfach (Softskills)	2

Variante 2:

Nr.	Titel des AWE/Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
B 14	Business English 1, Teil 1 /andere Fremdsprache/ Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)	2
B 15	Business English 1, Teil 2 / andere Fremdsprache/ Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)	2
B 22	Business English 2, Teil 1 / andere Fremdsprache/ Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)	2
B 40	Business English 2, Teil 2 / andere Fremdsprache/ Wirtschaft (Russisch/Spanisch/Französisch)	2
B 29	2. Fremdsprache	2
B 30	2. Fremdsprache	2

Variante 3:

Nr.	Titel des AWE/Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
B 14	Business English 1, Teil 1	2
B 5	Business English 1, Teil 2	2
B 22	Business English 2, Teil 1	2
B 40	Business English 2, Teil 2	2
B 29	Advanced English, Teil 1	2
B 30	Advanced English, Teil 2	2

2. Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums

Nr.	Titel des Wahlpflichtmoduls	Leistungspunkte
B 10	Immobilientypologie II: - Büromarkt und Bürogebäude*	5
B 11	Immobilientypologie III: Spezial- und Sonderimmobilien*	5
B 12	VWL I: Einführung in die VWL und Mikroökonomie*	5

*Von diesen Wahlpflichtmodulen ist jeweils 1 im 2. und 4. Semester zu absolvieren.

Anlage 3 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

Studienplanübersicht über die Module im 1. – 3. Semester

Module Bachelor – Basissemester			1. Semester			2. Semester			3. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
B 1	Immobilienwirtschaft 1 - Einführung und allg. Grundlagen	P	SU	4	5						
B 2	Immobilienwirtschaft 2 - Wirtschafts- und Steuerrecht (Gewerbeimmobilienwirtschaft)	P	SU	4	5						
B 3	Immobilientypologie 1 - Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik	P	SU	4	5						
B 4	Buchführung	P	SU/Ü	2/2	5						
B 5	Mathematik	P	SU/Ü	2/2	5						
B 6	Marketing	P	SU	4	5						
B 7	Immobilieninvestition und -finanzierung 1	P				SU	4	5			
B 8	Gebäudelehre 1 - Einführung GL, Architektur, Materie/Baustoffe	P				SU	4	5			
B 9	Rechtsgrundlagen in der Immobilienwirtschaft 1 - Mietrecht (Wohnen + Gewerbe)	P				SU	4	5			
B 10	Immobilientypologie 2 - Büromarkt und Bürogebäude	WP				SU	4	5			
B 11	Immobilientypologie 3 - Spezial- und Sonderimmobilien	WP				SU	4	5			
B 12	VWL 1: Einführung in die VWL und Mikroökonomie	WP				SU	4	5			
B 13	Statistik	P				Ü	4	6			
B 14	Fremdsprache 1	WP				Ü	2	2			
B 15	Fremdsprache 2	WP				Ü	2	2			
B 16	Lebenszyklus der Immobilie 1 - Projektentwicklung 1: Neubau - (Grundstück, PE)	P							SU	4	4
B 17	Verbände und Organisationen - Immobilienwirtschaft (national/international)	P							SU	2	4
B 18	Immobilieninvestition und -finanzierung 2	P							SU	4	5
B 19	Gebäudelehre 2 - Bautechnik, Gebäudetechnik, Bauprozess	P							SU	4	5
B 20	Immobilienwirtschaft 3 - Immobilienprojektmanagement, -steuerung	P							SU/Ü	2/2	5
B 21	Immobilienwirtschaft 4 - Grundlagen, Controlling	P							SU	4	5
B 22	Fremdsprache 3	WP							Ü	2	2
Summe je Semester				20/4	30		16/8	30		20/4	30

Erläuterungen:**Form** der Lehrveranstaltung:

SU: Seminaristischer Unterricht
 Ü: Übung
 S: Seminar

Art des Moduls:

P: Pflichtfach
 WP: Wahlpflichtfach

SWS: Semesterwochenstunde
 LP: Leistungspunkte (ECTS)

Anmerkung: Ein Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 27 Stunden zu jeweils 60 Minuten.

Anlage 3 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

Studienplanübersicht über die Module im 4. – 7. Semester

Module Bachelor – Spezialisierungssemester			4. Semester			5. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
B 23	Marketing in der Immobilienwirtschaft	P	SU/Ü	1/1	5			
B 24	DV-Anwendung in der Immobilienwirtschaft	P	SU/Ü	2/2	5			
B 25	Real Estate 1 - International Europe (Märkte + Unternehmen)	P	SU/Ü	2/2	5			
B 26	Real Estate 2 - International World (Märkte + Unternehmen)	P	SU/Ü	2/2	5			
B 27	Lebenszyklus der Immobilie 2 - Altbau-sanierung und Stadterneuerung - (Leer-stand, Umstrukturierung, Abriss)	P	SU	4	5			
B 10	Immobilientypologie 2 - Büromarkt und Bürogebäude oder	WP	SU	4	5			
B 11	Immobilientypologie 3 - Spezial- und Sonderimmobilien oder	WP	SU	4	5			
B 12	VWL 1: Einführung in die VWL und Mikroökonomie	WP	SU	4	5			
B 31	Praktikum	P						21
B 32	Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit	P				Ü	2	4
B 33	Lebenszyklus der Immobilie 3 – Projekt-entwicklung 2	P				SU	4	5
Summe je Semester				15/7	30		4/2	30
Module Bachelor – Spezialisierungssemester			6. Semester			7. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
B 34	Immobilienbewertung 1 (national)	P	SU	4	5			
B 35	Immobilienbewertung 2 (international)	P	SU	4	5			
B 36	Rechtsgrundlagen in der Immobilienwirtschaft 2 – öffentliches und privates Recht	P	SU	4	5			
B 37	Real Estate 3 - National and International Trends (Aktuelle Entwicklungen)	P	SU/Ü	2/2	4			
B 38	Immobilienwirtschaft 5 - Strategiebezogene Managementaspekte (Portfolio- + Risikomanagement)	P	SU/Ü	2/2	5			
B 40	Fremdsprache 4	WP	Ü	2	2			
B 43	Bachelorarbeit & Kolloquium	P			9			3
B 39	Immobilienwirtschaft 6 - Immobilienanlagen, -aktien, -fonds	P				SU	2	4
B 41	Ethik in der Immobilienwirtschaft	P				SU/Ü	1/1	5
B 42	Lebenszyklus der Immobilie 4 - Verwaltung, Facility Management	P				SU	4	5
B 28	Immobilienplanspiel	P				Ü	2	4
B 29	Allg.-wissenschaftl. Ergänzungsfach 1	WP				Ü	2	2
B 30	Allg.-wissenschaftl. Ergänzungsfach 2 – Softskills, Career Training	WP				Ü	2	2
Summe je Semester				16/6	35		7/7	25

	Summe Bachelorstudium							136	210
--	------------------------------	--	--	--	--	--	--	------------	------------

Anlage 4 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Fachpraktikums

§1 Geltungsbereich

Diese Anlage regelt die Durchführung der Fachpraktika im Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft, die ab dem Wintersemester 2006/07 durchgeführt werden.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ziel des Fachpraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Das praktische Studiensemester soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur individuellen Gestaltung der nachfolgenden Semester anregen.

(2) Das Fachpraktikum kann in begründeten Ausnahmefällen auch durch selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten (auch als Gesellschafter/in oder Geschäftsführer/in) absolviert werden. Der oder die Studierende hat in diesem Fall Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und die Gründe darzulegen, aus denen eine unselbstständige Tätigkeit nicht in Betracht kommt. Der oder die Praktikumsbeauftragte legt nach Rücksprache mit dem oder der Studierenden und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles fest, wer den Praxisbericht gegenzeichnet.

(3) Das Fachpraktikum gliedert sich in

- die praktische Ausbildung und
- das Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit,

Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch die FHTW Berlin in dafür geeigneten Ausbildungsstellen grundsätzlich außerhalb der FHTW durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen finden an der FHTW statt.

(4) Die durch die Hochschule begleitete praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 80 Arbeitstagen und mindestens 560 Arbeitsstunden; sie unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten darf die praktische Ausbildung innerhalb des Fachpraktikums im Ausnahmefall auf höchstens drei Ausbildungsstellen verteilt werden. Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass die einzelnen Zeitabschnitte so bemessen sind, dass die Ziele des Fachpraktikums erreicht werden können. Dabei darf die praktische Tätigkeit bei einer Ausbildungsstelle die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

(5) Eine Aufteilung des Praktikums auf mehrere nicht zusammenhängende Zeiträume ist nicht möglich. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann aber im Ausnahmefall auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag Tätigkeiten von mindestens 4 Wochen auf das Praktikum anrechnen, wenn zuvor ein auf 80 Arbeitstage angelegtes Praktikum aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder abgebrochen werden musste.

(6) Das Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit ist nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit der Ausbildungsstelle zu besuchen. Eine Freistellung ist auf das zeitlich erforderliche Maß zu beschränken.

(7) Das Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit findet entweder wöchentlich während der Vorlesungszeit statt oder diese wird in Blockform angeboten. Dieser Block ist ein Teil des Ausbildungszeitraumes. Am Tage der Lehrveranstaltung bzw. des Lehrveranstaltungsblocks sind Studierende von der Pflicht zur Anwesenheit in der Ausbildungsstelle befreit. Andere als die in Satz 1 genannte Lehrveranstaltung darf der oder die Studierende nur belegen, wenn der Besuch der Lehrveranstaltungen die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berührt und die Ausbildungsstelle dies zuvor schriftlich bestätigt hat.

(8) Die Studierenden sollen im Fachpraktikum ein angemessenes Entgelt von der Ausbildungsstelle erhalten.

(9) Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen. Unbeschadet der Regelung des Abs. 4 ist die Ausbildungsstelle verpflichtet, den Studierenden die Teilnahme an Hochschulprüfungen zu ermöglichen.

§ 3 Zeitpunkt der Durchführung, Zulassung

(1) Das Fachpraktikum soll grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die ersten vier Semester abgeschlossen sind. Es kann im Ausnahmefall auch dann begonnen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns Leistungsnachweise von Modulen des Spezialisierungssemesters im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten noch ausstehen. Ein gesonderter Antrag auf Ausnahmezulassung ist nicht erforderlich. Fehlen jedoch mehr Leistungsnachweise, kann das Fachpraktikum erst später durchgeführt werden.

(2) Wer die Zulassung zum Fachpraktikum bei dem oder der Praktikumsbeauftragten beantragt, muss schriftlich versichern, dass nicht mehr Leistungsnachweise für Module des Spezialisierungssemesters als im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten noch ausstehen. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann in Zusammenarbeit mit der Prüfungsverwaltung die Angaben des oder der Studierenden überprüfen. Erweisen sich die Angaben als unzutreffend, wird das Fachpraktikum nicht anerkannt.

(3) Das Fachpraktikum muss spätestens bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelorarbeit absolviert sein; bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Nachweis über die Durchführung des Fachpraktikums vorliegen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erteilt werden, wenn der Nachweis über die Durchführung des Fachpraktikums vorliegt.

§ 4 Inhaltliche Orientierung, Ausbildungsplan

(1) Schwerpunkt der Ausbildung im Rahmen des Fachpraktikums ist die Bearbeitung der in der Immobilienwirtschaft auftretenden Fragestellungen. Daneben sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten, ihre betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse anzuwenden.

(2) Das Praktikum soll in Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen der Immobilienwirtschaft absolviert werden. Als Ausbildungsstelle kommen auch Anstalten und Körperschaften der öffentlichen Hand in Betracht, soweit sie Träger der Wirtschaftsverwaltung oder eigener Unternehmen (z.B. Eigenbetriebe) sind.

(3) In Unternehmen sollen die Studierenden soweit möglich in immobilienwirtschaftlichen Bereichen eingesetzt werden. Daneben eignen sich als Arbeitsbereiche insbesondere Einkauf/Beschaffung (z.B. Makler), Arbeitsvorbereitung und Fertigung (z.B. Baubetrieb), Lagerhaltung (z.B. Portfoliomanagement), Marketing, Verkauf/Vertrieb (z.B. Immobilienfonds), Rechnungswesen/Controlling, Personalwesen/Ausbildung, Datenverarbeitung, Finanzwesen.

(4) Wird das Fachpraktikum in einer einzigen Ausbildungsstelle absolviert, dann soll der oder die Studierende verschiedene Betriebsbereiche oder Arbeitsgebiete kennen lernen. Die Tätigkeit in einem Betriebsbereich oder Arbeitsgebiet soll in der Regel 4 Wochen nicht unterschreiten.

(5) Zu Beginn der praktischen Ausbildung sollen die Ausbildungsstelle und der oder die Studierende einen Ausbildungsplan aufstellen, der die organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und die fachlichen Präferenzen des oder der Studierenden angemessen berücksichtigt.

§ 5 Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte

Der Fachbereichsrat beauftragt für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft, die für die allgemeine Durchführung des Fachpraktikums verantwortlich ist (Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte). Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des oder der Praktikumsbeauftragten oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin durch den Fachbe-

reichsrat ist möglich. Praktikumsbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin können für mehrere Studiengänge bestellt werden. Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören:

- die Beratung von Studierenden,
- die Erfassung von Praxisplätzen,
- die Bestätigung der Ausbildungsverträge,
- Entscheidungen gem. § 2 Abs. 2, 4 und 5, § 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 1, Abs. 8 sowie
- die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden organisatorischen oder vertraglichen Fragen.

§ 6 Betreuende Lehrkraft

- (1) Jeder Studierende hat einen Anspruch darauf, während des Fachpraktikums von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und kann am Praxisplatz stattfinden.
- (2) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine hauptamtliche Lehrkraft (betreuende Lehrkraft). Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein Honorarprofessor oder eine Honorarprofessorin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte sowie ein Gastdozent oder eine Gastdozentin mit der Betreuung beauftragt werden. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.
- (3) Die betreuende Lehrkraft wird dem oder der Studierenden nach fachlichen Gesichtspunkten zugeordnet. Dabei sind die Wünsche des oder der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Die betreuende Lehrkraft soll zumindest zu Beginn und gegen Ende des Ausbildungszeitraumes mit dem oder der Studierenden in Kontakt treten.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Fachpraktikums schließen die Ausbildungsstellen und der oder die Studierende einen Ausbildungsvertrag ab. Der Ausbildungsvertrag wird durch die FHTW bestätigt.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere
 - a) den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;
 - b) die Verpflichtung der Studierenden,
 - aa) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - bb) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - cc) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - dd) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - ee) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
 - ff) ein Fernbleiben gegenüber der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
 - c) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle
 - aa) Die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - bb) ihm oder ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen im Praxissemester und an Prüfungen zu ermöglichen,
 - cc) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen,
 - dd) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
 - ee) der betreuenden Lehrkraft der FHTW die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 - ff) den Studierenden ein angemessenes Entgelt zu zahlen; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen,
 - d) Fragen der Versicherung der Studierenden,
 - e) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

(3) Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt

- a) der oder die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
- b) der oder die Praktikumsbeauftragte.
- c) die betreuende Lehrkraft

(4) Für den Ausbildungsvertrag soll das als Anlage 4a beigefügte Muster verwendet werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten. Dieser oder diese kann die Zustimmung insbesondere dann versagen, wenn eine abweichende Regelung die Ziele des Fachpraktikums im Sinne des § 2 Abs. 1 gefährdet oder den oder die Studierende in unangemessener Weise benachteiligt.

§ 8 Fehlzeiten

(1) Die Abwesenheit vom Praxisplatz ist von dem oder der Studierenden unverzüglich der Ausbildungsstelle anzuzeigen. Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist diese spätestens am dritten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle zu belegen.

(2) Fehlzeiten von mehr als 5 Arbeitstagen sind nachzuholen. Dabei sind Fehlzeiten i.S.v. § 2 Abs. 9 mit einzubeziehen. Im Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie im Praktikumszeugnis sind die Fehlzeiten auszuweisen.

§ 9 Beurteilung des Fachpraktikums

(1) die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage

- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle,
- des Praxisberichts des oder der Studierenden und
- der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 3.

(2) Der oder die Studierende hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses durch die Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

(3) Das Praktikum ist von der/dem Studierenden schriftlich in Form eines Praktikumsberichts zu dokumentieren. Für den Praktikumsbericht gelten die folgende Formalien:

- Länge ca. 5 bis 10 Standarddruckseiten, 1 ½ zeilig, Arial 11
- Abgabe mit dem Formblatt Praktikumsblatt bis spätestens sechs Wochen nach Ende des Praktikums,
- Unterschrift sowohl vom betrieblichen Betreuer als auch von dem/der fachlich betreuenden Lehrkraft.

(4) Inhaltlich soll der Bericht folgenden Aufbau haben und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

1. Standarddeckblatt;
2. Dauer des Praktikums (von...bis...);
3. Kurze Beschreibung des Betriebes (Name, Anschrift, Größe, Geschäftsfeld etc.);
4. Beschreibung der eigenen Aufgaben im Betrieb, insbesondere
 - a) durchlaufene Betriebsabteilungen,
 - b) konkrete Beschreibung der Aufgaben, mit denen man während des Praktikums betraut worden war (mit ungefährender Angabe der jeweiligen Dauer),
 - c) angewandte Methoden,
 - d) Beschreibung der eigenen Arbeitsergebnisse und
 - e) Angaben zum Grad der Selbstständigkeit und der Anleitung, mit der die Aufgaben während des Praktikums erfüllt wurden; und

5. Darstellung der Bezüge zwischen Praktikum und Studium, insbesondere
- a) welche Kenntnisse aus dem Studium nützlich waren,
 - b) welche erforderlichen Kenntnisse im Studium nicht vermittelt wurden,
 - c) wie eine bessere Vorbereitung auf das Praktikum hätte erfolgen können und
 - d) welchen Einfluss das Praktikum auf die weitere Berufsorientierung und die Wahl des Themas für die Bachelorarbeit hat.

Der Bericht soll mit einer Einschätzung des Praktikums, der aufgetretenen Probleme und der Verbesserungsmöglichkeiten schließen.

- (5) Ist erkennbar, dass die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden, legt die betreuende Lehrkraft die Beurteilung des Fachpraktikums anhand der in Abs. 4 enthaltenen Kriterien differenziert fest.
- (6) Lautet die Beurteilung „nicht bestanden“, ist das Fachpraktikum unverzüglich zu wiederholen.
- (7) Über die erfolgreiche Durchführung des Fachpraktikums wird ein Praktikumsnachweis ausgestellt. Der Nachweis wird von der zuständigen Verwaltung des Fachbereiches erstellt und von dem/der Praktikumsbeauftragten unterzeichnet. Die einheitliche Form des Nachweises wird durch die Hochschulleitung geregelt.

§ 10 Anerkennung, Befreiung

- (1) Eine Anerkennung praktischer Tätigkeiten ist auf Antrag möglich, wenn eine dem Fachpraktikum gleichwertige Tätigkeit vor Beginn des Studiums an der FHTW ausgeübt wurde, diese Tätigkeit 36 Wochen in Vollzeitform oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens 3 getrennten Abschnitten umfasst und der Beginn dieser Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre vor der Antragstellung liegt. Die Tätigkeit ist detailliert nachzuweisen. Zum Nachweis gehören ein Zeugnis des Arbeitgebers, aus dem auch die Tätigkeitsbereiche, in denen gearbeitet wurde, hervorgehen, sowie ein Bericht des oder der Studierenden, der den gleichen Anforderungen unterliegt, die an den Praxisbericht gestellt werden. Bei selbstständigen Tätigkeiten tritt an die Stelle des Zeugnisses ein Ersatz (z.B. Eintragung ins Handelsregister, Angabe der Steuernummer und Bescheinigung des Steuerprüfers, o.ä.). Ohne objektiv nachprüfbar Nachweis ist eine Befreiung nicht möglich.
- (2) Die in Absatz 1 geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers oder der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Ausübung des Praktikums. Da es zu den zentralen Zielsetzungen des Praktikums gehört, die im Basissemester erworbenen Kenntnisse anzuwenden, müssen dem Basissemester gleichwertige Qualifikationen zu Beginn der Tätigkeit vorgelegen haben und nachgewiesen werden. Dazu reicht eine abgeschlossene Berufsausbildung regelmäßig nicht aus.
- (3) Nicht anzuerkennen sind die Ausbildungszeiten in einem kaufmännischen Beruf.
- (4) Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW an einer anderen Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland oder im Ausland im Rahmen eines immobilienwirtschaftlichen Studiums erfolgreich absolviert wurden, können als Fachpraktikum anerkannt werden, sofern das Praktikum nach Abschluss der für das Studium an der anderen Hochschule notwendigen Fachsemester durchgeführt wurde und den oben zu § 3 Abs. 1 niedergelegten Richtlinien entspricht. War das Praktikum kürzer, dann kann eine Anerkennung mit der Maßgabe erfolgen, die fehlenden Zeiten, jedoch mindestens 8 Wochen (40 Arbeitstage), nachzuholen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Praktika von weniger als 8 Wochen.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW Berlin im Anschluss an ein immobilienwirtschaftliches Studium an einer anderen Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland oder im Ausland erfolgreich absolviert wurden, sofern das Praktikum in zeitlicher, inhaltlicher und formaler Hinsicht dem Fachpraktikum entspricht.
- (6) Berufliche Tätigkeiten vor Beginn des Studiums an der FHTW, die als Vorpraktikum anerkannt wurden, können nicht gleichzeitig als Ersatz für das Praktikum anerkannt werden.
- (7) Eine studienbegleitende Tätigkeit während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeiten kann nicht als Praktikum anerkannt werden, auch dann nicht, wenn sie ansonsten den Anforderungen an Praktikumsplätze genügt.
- (8) Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen dem oder der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Dieser oder diese entscheidet über die beantragte Anerkennung.

Ausbildungsvertrag für das Fachpraktikum

Zwischen

Firma - Behörde - Einrichtung

Bezeichnung - Anschrift - Fernsprecher

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt,

und

Herrn/Frau
Vor- und Zuname

geboren amin.....

wohnhafte in

Student oder Studentin an der FHTW Berlin

im Studiengang

des Fachbereichs

nachfolgend Student oder Studentin genannt,

wird folgender

VERTRAG

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Student oder die Studentin absolviert im **Sommer-/Wintersemester 20../.... das** in der Studienordnung des Studienganges vorgesehene Fachpraktikum. Die Ausgestaltung des Fachpraktikums richtet sich nach Anlage 4 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, den Studenten oder die Studentin in der Zeit vombis (= Arbeitstage) unter Beachtung der in § 1 genannten Vorschriften auszubilden, insbesondere

1. ihm die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
2. den vom Studenten oder der Studentin zu erstellenden Praxisbericht laufend zu überprüfen,
3. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht,
4. der fachlich betreuenden Lehrkraft der FHTW Berlin die Betreuung des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz zu ermöglichen.

(2) Der Student oder die Studentin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen der Ausbildungsstelle und der FHTW Berlin vorzulegenden Praxisbericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
6. ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten oder der Studentin fallen.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau.....

als Beauftragten oder Beauftragte für die Ausbildung des Studenten oder der Studentin.

§ 5 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten oder der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Fall der Auflösung durch die Ausbildungsstelle nach vorheriger Anhörung des fachlichen Betreuers des Studenten oder der Studentin der FHTW Berlin.

§ 7 Versicherungsschutz

Der Student oder die Studentin ist während des Fachpraktikums im Inland in der Regel über die Betriebsunfallkasse des Ausbildungsbetriebes gegen Unfall versichert. Er oder sie ist gehalten, die Frage des Unfallversicherungsschutzes vor Antritt des Fachpraktikums mit dem Betrieb zu klären. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der FHTW Berlin einen Abdruck der Unfallanzeige. Sofern das Fachpraktikum im Ausland durchgeführt wird, ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Der Student oder die Studentin muss sich selbst gegen Unfall versichern.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird auch durch diesen Vertrag nicht begründet. Der Student oder die Studentin erhält für die Laufzeit des Vertrages monatlichEUR. Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten oder der Studentin.

Ort, Datum

Ausbildungsstelle:

Student oder Studentin:

Unterschrift

Unterschrift

bestätigt: _____

Praktikumsbeauftragter oder
Praktikumsbeauftragte des
Studienganges Immobilienwirtschaft

Betreuende Lehrkraft: _____

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 05. Juli 2006

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 05. Juli 2006 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenordnungen
- § 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Beurteilung des Fachpraktikums
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 8 Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis
- § 9 Berechnung des Gesamtprädikates
- § 10 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache
- Anlage 2 Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache
- Anlage 3a und 3b Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache
- Anlage 4a und 4b Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache
- Anlage 5 Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 08.08.2006

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der FHTW Berlin im Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft immatrikuliert werden.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft vom 05.07.2006, durch die Auswahlordnung bei der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft vom 05.07.2006 und durch die Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft vom 05.07.2006.

§ 2 Geltung der Rahmenordnungen

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise können in der Form von Hausarbeiten, Präsentationen, Projekten, Klausuren etc. entsprechend § 4 Abs. 2 RPO erbracht werden. Die jeweils erforderliche Form der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Leistungsnachweise sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der Unterrichtssprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des Semesters jeweils schriftlich herzustellen.

§ 4 Modulprüfungen

(1) Alle Module schließen mit einer differenzierten Leistungsbeurteilung ab.

(2) Für nachfolgend genannte Module, in denen der zu erbringende Leistungsnachweis aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten:

- B 16: Lebenszyklus der Immobilie 1 - Projektentwicklung 1: Neubau
- B 27: Lebenszyklus der Immobilie 2 – Altbausanierung und Stadterneuerung
- B 25: Real Estate 1 – International Europe
- B 26: Real Estate 2 – International World
- B 37: Real Estate 3 – National and International Trends
- B 32: Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit
- B 28: Immobilienplanspiel

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Leistungsnachweisen so wird die Modulnote durch die Bildung eines gewogenen Mittels der einzelnen Leistungsbeurteilungen ermittelt, wobei die Gewichtung der Teilnoten in der Modulbeschreibung festgelegt ist.

(4) Die Anzahl der mit den einzelnen Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage 3 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft aufgeführt.

(5) Wurde die Prüfung in einem Wahlpflicht-Modul (B 10, B 11, B 12 oder Fremdsprachen/ Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer B 14, B 15, B 22, B 29, B 30 und B40,) bestanden, kann dieses nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Erbringung einer modulbegleitend geprüften Studienleistung setzt die Belegung des entsprechenden Moduls gemäß Hochschulordnung voraus.

§ 5 Beurteilung des Fachpraktikums

Das Fachpraktikum wird gemäß der in Anlage 4 der Studienordnung zu festgelegten Kriterien zu Form und Inhalt des Praktikumsberichtes differenziert beurteilt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss des Studienganges bestätigt durch Unterschrift des/der Vorsitzenden auf dem Anmeldeformular das von dem/der Studierenden gewählte Thema, und er legt den Bearbeitungsbeginn und die Bearbeitungsfrist sowie die betreuenden Prüfer/Prüferinnen schriftlich fest.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Module der ersten fünf Studienplansemester im Umfang von 150 Leistungspunkten erfolgreich hat. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit muss bis spätestens zum 15. Juni für das Wintersemester bzw. bis zum 15. Dezember für das Sommersemester bei der Prüfungsverwaltung erfolgen. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn:

- er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu zehn Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
- der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
- Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Bachelorarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt im sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen ab 20. Woche im sechsten Studienplansemester. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat bis zum Ende der 1. Woche des 7. Studienplansemesters zu erfolgen, bei späterer Abgabe ist ein unmittelbar anschließendes Masterstudium nicht mehr gewährleistet. Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium entspricht 12 Leistungspunkten.

(4) Die Bachelorarbeit befasst sich mit einem Thema aus dem Praktikum oder einem frei gewählten Thema. Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen durchgeführt werden. In jedem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

§ 7 Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Zur Prüfung zur Bachelorarbeit/Kolloquium wird zugelassen, wer die Bachelorarbeit erfolgreich erstellt hat und 198 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft nachweisen kann.

(2) Die Modulprüfung zur Bachelorarbeit bezieht sich auf den Gegenstand der Bachelorarbeit und ordnet diesen in den Kontext des Bachelorstudienganges Immobilienwirtschaft ein. In dieser Prüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, einen komplexen Sachverhalt in kurzer Zeit darzustellen und seine/ihre Argumentation gegen Kritik zu verteidigen.

(3) Dem Kolloquium als Teil der Bachelorprüfung liegen folgende Bewertungskriterien zugrunde:

- Anwendung umsetzungsorientierter Prinzipien und Methoden der Immobilienwirtschaft bei der Lösung immobilienwirtschaftlicher Aufgaben,
- Fähigkeit zur Darstellung eines komplexen Themas in freier Sprache und innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens,
- Fähigkeit zum wissenschaftlichen Disput über die fachlichen Aspekte der Bachelorarbeit.

(4) Das Kolloquium ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, welche vom Prüfungsausschuss des Studienganges Immobilienwirtschaft benannt wird.

§ 8 Modulnote auf dem Bachelorzeugnis

Folgende Modulnoten werden im Bachelorzeugnis zu einer fachspezifischen Modulgruppe mit eigenem Namen zusammengefasst. Die Note dieser Modulgruppe wird durch die Bildung des gewogenen Mittels aufgrund der Leistungspunkte der einzelnen Modulnoten ermittelt.

- **B 1** Immobilienwirtschaft 1, **B 2** Immobilienwirtschaft 2, **B 20** Immobilienwirtschaft 3, **B 21** Immobilienwirtschaft 4, **B 38** Immobilienwirtschaft 5 und **B 39** Immobilienwirtschaft 6 zu **Immobilienwirtschaft**;
- **B 16** Lebenszyklus der Immobilie 1, **B 27** Lebenszyklus der Immobilie 2, **B 33** Lebenszyklus der Immobilie 3 und **B 42** Lebenszyklus der Immobilie 4 zu **Lebenszyklus der Immobilie**;
- **B 3** Immobilientypologie 1, **B 10** Immobilientypologie 2 und **B 11** Immobilientypologie 3 zu **Immobilientypologie**;
- **B 7** Immobilieninvestition und –finanzierung 1 und **B 18** Immobilieninvestition und –finanzierung 2 zu **Immobilieninvestition und –finanzierung**;
- **B 8** Gebäudelehre 1 und **B 19** Gebäudelehre 2 zu **Gebäudelehre**;
- **B 9** Rechtsgrundlagen in der Immobilienwirtschaft 1 und **B 36** Rechtsgrundlagen in der Immobilienwirtschaft 2 zu **Rechtsgrundlagen Immobilienwirtschaft**;
- **B 6** Marketing und **B 23** Marketing in der Immobilienwirtschaft zu **Marketing**;
- **B 25** Real Estate 1, **B 26** Real Estate 2 und **B 37** Real Estate 3 zu **Real Estate international**;
- **B 34** Immobilienbewertung 1 und **B 35** Immobilienbewertung 2 zu **Immobilienbewertung**;
- **B 14/B15** Fremdsprache 1 und **B 22/B40** Fremdsprache 2 (ggf. **B 29/B30** Fremdsprache 3 und Fremdsprache 4) zu **>Fremdsprache<**

§ 9 Berechnung des Gesamtprädikats

(1) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich gem. RPO aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewichtetes Mittel der Teilnoten (X_1, X_2, X_3) nach der Formel:

$$X = 0,8X_1 + 0,15X_2 + 0,05X_3$$

auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Die Teilnoten sind:

- der gewichtete Mittelwert der Modul/-gruppennoten aller im Bachelorzeugnis ausgewiesenen differenziert bewerteten Module (Größe X_1); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
- die Note der Bachelorarbeit (Größe X_2) und,
- die Note des Kolloquiums (Größe X_3).

(2) Die Berechnung der Größe X_1 für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Modulnoten mit Ausnahme der Bachelorarbeit einschließlich den Kolloquium (B 43) aufgrund der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte gemäß Studienordnung. Das Fachpraktikum (Modul B 31) wird abweichend von den Leistungspunkten wie ein Modul mit 5 Leistungspunkten bewertet.

$$X_1 = \frac{\sum (F_i \cdot a_i)}{\sum a_i}$$

- Darin bedeuten:
- F_i : Die Fachnoten der einzelnen Module,
 - a_i : Die Wichtungsfaktoren (Leistungspunkte) der einzelnen Module.

Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Module sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Titel der Module 1. – 3. Basissemester	Wichtungsfaktor a_i
B 1	Immobilienwirtschaft 1 - Einführung und allg. Grundlagen	5
B 2	Immobilienwirtschaft 2 - Wirtschafts- und Steuerrecht (Gewerbeimmobilienwirtschaft)	5
B 3	Immobilientypologie 1: Wohnungsmarkt u- Wohnungspolitik	5
B 4	Buchführung	5
B5	Mathematik	5
B 6	Marketing	5
B 7	Immobilieninvestition und -finanzierung 1	5
B 8	Gebäudelehre 1- Einführung GL, Architektur, Materie/Baustoffe	5
B 9	Rechtsgrundlagen in der Immobilienwirtschaft 1 - Mietrecht (Wohnen und Gewerbe)	5
B 10	Immobilientypologie 2 - Büromarkt und Bürogebäude <u>oder</u> Immo-	5
B 11	lientypologie 3 - Spezial- und Sonderimmobilien <u>oder</u>	
B 12	VWL 1: Einführung in die VWL und Mikroökonomie	
B 13	Fremdsprache*	2
B 14	Statistik	6
B 15	Fremdsprache *	2
B 16	Lebenszyklus der Immobilie 1 - Projektentwicklung 1: Neubau - (Grundstück, PE)	4
B 17	Verbände und Organisationen - Immobilienwirtschaft (national / international)	4
B 18	Immobilieninvestition und -finanzierung 1	5
B 19	Gebäudelehre 2 - Bautechnik, Gebäudetechnik, Bauprozess	5
B 20	Immobilienwirtschaft 3 - Immobilienprojektmanagement, -steuerung	5
B 21	Immobilienwirtschaft 4 - Grundlagen, Controlling	5
B 22	Fremdsprache *	2
	Summe	90

* Darstellung der Variante 1 AWE/Fremdsprachen gemäß Anlage 2b StO , Variante 2 und 3 gelten analog.

	Titel der Module 4. – 7. Spezialisierungssemester	Wichtungsfaktor a_i
B 23	Marketing in der Immobilienwirtschaft	5
B 24	DV-Anwendung in der Immobilienwirtschaft	5
B 25	Real Estate 1- International Europe (Märkte und Unternehmen)	5
B 26	Real Estate 2 - International World (Märkte und Unternehmen)	5
B 27	Lebenszyklus der Immobilie 2 - Altbausanierung und Stadterneuerung (Leerstand, Umstrukturierung, Abriss)	5
B 10	Immobilientypologie 2: Büromarkt und Bürogebäude <u>oder</u> Immo-	5
B 11	lientypologie 3: Spezial- und Sonderimmobilien <u>oder</u>	
B 12	VWL 1: Einführung in die VWL und Mikroökonomie	
B 31	Frachpraktikum	5
B 32	Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit	4
B 33	Lebenszyklus der Immobilie 3 – Projektentwicklung 2	5
B 34	Immobilienbewertung 1 (national)	5
B 35	Immobilienbewertung 2 (international)	5
B 36	Rechtsgrundlagen in der Immobilienwirtschaft 2 – öffentliches und privates Recht	5
B 37	Real Estate 3 - National and International Trends (Aktuelle Entwicklungen)	4
B 38	Immobilienwirtschaft 5 - Strategiebezogene Managementaspekte (Portfolio- + Risikomanagement)	5
B 40	Fremdsprache*	2

B 39	Immobilienwirtschaft 6 - Immobilienanlagen, -aktien, -fonds	4
B 41	Ethik in der Immobilienwirtschaft	5
B 42	Lebenszyklus der Immobilie 4 - Verwaltung, Facility Management (Block)	5
B 28	Immobilienplanspiel	4
B 29	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach*	2
B 30	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach (Softskills, Career Training)*	2
	Summe	92

* Darstellung der Variante 1 AWE/Fremdsprachen gemäß Anlage 2b StO , Variante 2 und 3 gelten analog.

(3) Muster des Bachelorzeugnisses sind als Anlagen 1, 1a, 2 und 2a Bestandteil dieser Ordnung. Die Studierenden erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.

(4) Gleichzeitig wird mit dem Bachelorzeugnis eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) bescheinigt wird. Je ein Muster der Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache sind als Anlagen 3a, 3b, 4a und 4b Bestandteile dieser Ordnung.

(5) Gleichzeitig wird mit dem Bachelorzeugnis ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache ist als Anlage 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of Applied
Sciences

Bachelorzeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelorstudium im

Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

bestanden.

Gesamtprädikat des Bachelorstudiums:

_____ (X.X)

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelorzeugnis für Frau / Herr _____

Die Leistungen der einzelnen Module/Modulgruppen werden wie folgt beurteilt:

Immobilienwirtschaft	_____
Lebenszyklus der Immobilie	_____
Immobilientypologie	_____
Immobilieninvestition und -finanzierung	_____
Gebäudelehre	_____
Rechtsgrundlagen Immobilienwirtschaft	_____
Marketing	_____
Real Estate international	_____
Immobilienbewertung	_____
Verbände und Organisationen – Immobilienwirtschaft (national/international)	_____
DV in der Immobilienwirtschaft	_____
Ethik in der Immobilienwirtschaft	_____
Immobilienplanspiel	_____
Buchführung	_____
Mathematik	_____
Statistik	_____
Fachpraktikum	_____
Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit	_____
<u>Wahlpflichtmodule:</u>	
-	_____
-	_____
<u>Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule:</u>	
- (Fremdsprache)	_____
- (AWE 1 oder Fremdsprache)	_____
- (AWE 2 oder Fremdsprache)	_____

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Bachelorarbeit:

Mögliches Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Beurteilung der Bachelorarbeit:

Das Bachelorstudium wurde nach der Prüfungsordnung vom _____ veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____, absolviert.

Beurteilung des Kolloquiums:

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of Applied
Sciences

Bachelor's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on _____ in _____

has completed the Bachelor's degree course in

Real Estate

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the Bachelor's degree course:

Berlin, _____

<Seal>

Head of Examination Board

Dean

This certificate has also been issued in the German language.

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Grade Transcript for Ms / Mr _____

Grades achieved in degree module/module groups:

Real Estate Management	_____
Life Cycle of Property	_____
Property Typology	_____
Investment and Financing of Property	_____
Buildings Design and Construction	_____
Legal Basis of Real Estate Management	_____
Marketing	_____
Real Estate International	_____
Valuation of Property	_____
Associations and Organisations - Real Estate Management (national/international)	_____
DP in Real Estate Management	_____
Ethics in Real Estate Management	_____
Planning game in Real Estate Management	_____
Bookkeeping	_____
Mathematics	_____
Statistics	_____
Internship	_____
Seminar - Internship and Preparatory Seminar for Final Thesis	_____
<u>Options:</u>	_____

<u>Supplementary modules</u>	_____
Foreign Language	_____
Supplementary Subject or Foreign Language	_____
Supplementary Subject or Foreign Language	_____

Possible grades in degree modules:
very good, good, satisfactory, sufficient.

Topic of thesis:

Possible overall grades:
"excellent", very good, good, satisfactory, sufficient.

Assessment of thesis:

The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on _____ published in Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW (Official Information Bulletin), No. _____ of _____.

Assessment of oral degree examination:



Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelorurkunde

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelorstudium im

Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

bestanden.

Ihr wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelorurkunde

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelorstudium im

Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

bestanden.

Ihm wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has completed the Bachelor's degree course in

Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft

She has been awarded the academic degree

Bachelor of Arts (B.A.)

Berlin, _____

President

(Seal)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr _____

born on _____ in _____

has completed the Bachelor's degree course in

Bachelorstudiengang Real Estate

He has been awarded the academic degree

Bachelor of Arts (B.A.)

Berlin, _____

President

(Seal)

.....
This certificate has also been issued in the German language

FHTW Berlin

Diploma Supplement

- Bachelor Immobilienwirtschaft -

1 Inhaber/ InhaberIn der Qualifikation

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben
Bachelor of Arts

abgekürzt
B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt)
n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Immobilienwirtschaft
Betriebswirtschaftslehre

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachbereich
Fachbereich 3, Wirtschaftswissenschaften I

Status Typ/Trägerschaft)
Fachhochschule (FH)
University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status (Control) | Status Trägerschaft
staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Regelstudienzeit: 7 Semester (3,5 Jahre)
Workload: 5.670 Stunden
credit points nach ECTS: 210
davon Fachpraktikum 21 cp und Bachelorarbeit mit Kolloquium 12 cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife und minimal 13 Wochen betriebswirtschaftlich ausgerichtetes Vorpraktikum oder fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz (s. Abschnitt 8.7)

4 Inhalt und Prüfungsergebnisse

4.1 Studienform
Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
Lehre und Studium im Studiengang Immobilienwirtschaft an der FHTW Berlin bereiten die Studierenden für die Übernahme qualifizierter Funktionen in einem immobilienwirtschaftlich-orientierten Unternehmen vor. In Projekten und Planspielen wurden neben fachlichen auch extrafunktionale Qualifikationen und soziale Kompetenzen erworben.

Die Studierenden sind befähigt, im interdisziplinären Kontext für Aufgaben im gesamten Lebenszyklus einer Immobilie, insbesondere in den Bereichen Projektentwicklung, Immobilien-, Bauprojekt-, Facility- und Portfoliomanagements sowie bei der nationalen und internationalen Bewertung von Immobilien eingesetzt zu werden.

Neben einem breit angelegten immobilienwirtschaftlichen Studium erfolgte auch eine praktische Orientierung im Vorpraktikum sowie einem in das Studium integrierten Fachpraktikum. Darüber hinaus wurden Vertiefungen, Sprachen und betriebswirtschaftlich- bzw. allgemeinwirtschaftlich-orientierte Module belegt.

Das Studium schließt mit einer schriftlichen Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit zwei Monate) und einem Kolloquium ab.

Studienzusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium: 155 cp
- optionale Vertiefungs- und Wahlmodule: 14 cp
- minimale Fremdsprachenausbildung: 8 cp
- Fachpraktikum: 21 cp
- Bachelorarbeit incl. Kolloquium: 12 cp

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Bachelorzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (v.H. *)	Bewertung		FHTW grading scheme	
1,0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikates:

- 80 % Modulnoten
- 15 % Bachelorarbeit
- 5 % Kolloquium

4.5 Gesamtnote

-- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) --

**5 Funktion der
Qualifikation**

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

**6 weitere Anga-
ben**

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

FHTW Berlin: <http://www.fhtw-berlin.de>Studiengang: <http://www.f3.fhtw-berlin.de/studium/studium.html>**7 Zertifizierung**

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin,

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:

Bachelor-Urkunde

Bachelor-Zeugnis

Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Vorname Nachname

Prüfungsausschussvorsitzender